

Brüssel, den 13. November 2017
(OR. en)

14116/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0409 (COD)**

**SIRIS 189
ENFOPOL 514
COPEN 335
SCHENGEN 80
COMIX 748
CODEC 1769**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13454/17

Nr. Komm.dok.: 15814/16

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission
– Mandat zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen

Der AStV ist auf seiner Tagung vom 8. November 2017 übereingekommen, dem Vorsitz ein Mandat zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen auf der Grundlage des überarbeiteten Kompromisstexts (siehe Anlage) zu erteilen.

Eine Erklärung Griechenlands wird dem Protokoll der Tagung des AStV vom 8. November 2017 beigelegt.

UK hält an einem allgemeinen Vorbehalt und einem Parlamentsvorbehalt zu diesen Instrumenten fest.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind wie folgt gekennzeichnet: neuer oder geänderter Text durch **Fettdruck und Unterstreichung**; Streichungen durch [...].

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d, Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Schengener Informationssystem (im Folgenden "SIS") stellt ein wichtiges Instrument für die Anwendung der Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstands dar. Das SIS gehört zu den wichtigsten Ausgleichsmaßnahmen **und Strafverfolgungsinstrumenten** und trägt zur Wahrung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Europäischen Union bei, indem es die operative Zusammenarbeit zwischen Grenzschutz, Polizei, Zoll- und anderen, [...] **für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder für die Strafvollstreckung zuständigen Behörden sowie für Kontrollen von Drittstaatsangehörigen zuständigen Behörden unterstützt**¹.

¹ Wortlaut im Einklang mit Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c.

- (2) Das SIS wurde **ursprünglich** gemäß den Bestimmungen des Titels IV des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen² (im Folgenden "Schengener Durchführungsübereinkommen") errichtet. Mit der Entwicklung des SIS der zweiten Generation (im Folgenden "SIS II") wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates³ und dem Beschluss 2001/886/JI des Rates⁴ die Kommission betraut, und es wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006⁵ sowie den Beschluss 2007/533/JI des Rates⁶ eingerichtet. Das SIS II ersetzte das mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen geschaffene SIS.
- (3) Drei Jahre nach Inbetriebnahme des SIS II führte die Kommission eine Bewertung des Systems gemäß Artikel 24 Absatz 5, Artikel 43 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 sowie Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 66 Absatz 5 des Beschlusses 2007/533/JI durch. Der Bewertungsbericht und die zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wurden am 21. Dezember 2016 angenommen⁷. Den in diesen Dokumenten enthaltenen Empfehlungen [...] **wurde** soweit erforderlich in dieser Verordnung **Rechnung getragen**.

² ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1160/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Übereinkommens (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 18).

³ ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4..

⁴ Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

⁶ Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

⁷ Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) gemäß Artikel 24 Absatz 5, Artikel 43 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 66 Absatz 5 des Beschlusses 2007/533/JI und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

- (4) Diese Verordnung bildet die erforderliche Rechtsgrundlage für das SIS in Bezug auf die Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 4 und 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Die Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen⁸ bildet die erforderliche Rechtsgrundlage für das SIS in Bezug auf die Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.
- (5) Dass verschiedene Instrumente als Rechtsgrundlage für das SIS vorgesehen sind, lässt den Grundsatz unberührt, dass das SIS ein einziges Informationssystem darstellt, das auch als solches betrieben werden **und ein einziges Netz von SIRENE-Büros für den Austausch von Zusatzinformationen umfassen sollte**. Einige Bestimmungen dieser Rechtsinstrumente sollten daher identisch sein.
- (6) Es ist notwendig, die Ziele, [...] **bestimmte Elemente der** Systemarchitektur und die Finanzierung des SIS zu präzisieren, Vorschriften für den End-to-End-Betrieb und die End-to-End-Nutzung des Systems festzulegen und die Zuständigkeiten, die in das System einzu-gebenden Datenkategorien, die [...] Eingabe- **und Verarbeitungszwecke**, die Eingabekriterien, die zugriffsberechtigten Behörden, die Verwendung biometrischer [...] **Daten** sowie weitere Vorschriften für die Datenverarbeitung zu bestimmen.

⁸ Verordnung (EU) 2018/...

- (7) Das SIS umfasst ein zentrales System (im Folgenden "zentrales SIS") und nationale Systeme, **die eine** [...] vollständige oder teilweise Kopie der SIS-Datenbank **enthalten können, die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemeinsam genutzt werden kann.** Da das SIS das wichtigste Instrument für den Informationsaustausch in Europa **im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit und einer wirksamen Migrationssteuerung** ist, muss sein ununterbrochener Betrieb sowohl auf zentraler als auch auf nationaler Ebene gewährleistet sein. **Die Verfügbarkeit des SIS sollte auf zentraler Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten genau überwacht werden, und jeder Vorfall, der zur Nichtverfügbarkeit für die Endnutzer führt, sollte registriert und den Beteiligten auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene gemeldet werden.** [...] Jeder Mitgliedstaat sollte [...] ein Backup **für sein nationales** System einrichten. **Des Weiteren sollten die Mitgliedstaaten durch doppelte Verbindungspunkte, die physisch und geografisch voneinander getrennt sind, eine ununterbrochene Verbindung mit dem zentralen SIS gewährleisten. Der Betrieb des zentralen SIS sollte täglich rund um die Uhr gewährleistet sein. Zu diesem Zweck kann eine Aktiv/Aktiv-Lösung genutzt werden.**
- (7a) **An der Systemarchitektur des SIS können entsprechend den technischen Entwicklungen Änderungen vorgenommen werden, wobei ein Maximum an Verfügbarkeit für die Endnutzer auf zentraler und nationaler Ebene, die Einhaltung aller geltenden Datenschutzauflagen, die Dienste, die für die Eingabe und die Verarbeitung von SIS-Daten einschließlich Abfragen der SIS-Datenbank erforderlich sind, sowie ein verschlüsseltes virtuelles Kommunikationsnetz speziell für SIS-Daten und den Datenaustausch zwischen den SIRENE-Büros zu gewährleisten sind. Die Änderungen sollten anhand einer Folgen- und Kostenabschätzung beschlossen werden, und sie werden dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt.**
- (8) Es ist notwendig, ein Handbuch zu führen, das die ausführlichen Vorschriften für den Austausch von [...] Zusatzinformationen im Hinblick auf die aufgrund der Ausschreibung erforderlichen Maßnahmen enthält. Die nationalen Behörden jedes Mitgliedstaats (die SIRENE-Büros) sollten den Austausch dieser Informationen gewährleisten.

- (9) Damit der effiziente Austausch von Zusatzinformationen [...] auch weiterhin garantiert ist, sollte die Arbeitsweise der SIRENE-Büros durch die Präzisierung der Anforderungen bezüglich der verfügbaren Ressourcen, der Schulung der Nutzer und der Frist für die Antwort auf die aus anderen SIRENE-Büros eingegangenen Anfragen verbessert werden.
- (10) Das Betriebsmanagement der zentralen Komponenten des SIS wird von der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts⁹ (im Folgenden "Agentur") wahrgenommen. Damit die Agentur die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen für alle Aspekte des Betriebsmanagements des zentralen SIS **und der Kommunikationsinfrastruktur** aufwenden kann, sollten ihre Aufgaben in dieser Verordnung ausführlich dargelegt werden, insbesondere hinsichtlich der technischen Aspekte des Austauschs von Zusatzinformationen.
- (11) Unbeschadet der **Haupt**verantwortung der Mitgliedstaaten für die Richtigkeit der in das SIS eingegebenen Daten **und der Rolle der SIRENE-Büros als Qualitätskoordinatoren** sollte die Agentur die Zuständigkeit für die Verbesserung der Datenqualität durch Einführung eines zentralen Instruments für die Überwachung der Datenqualität und für die regelmäßige Übermittlung entsprechender Berichte an **die Kommission und** die Mitgliedstaaten übernehmen.
- (12) Um eine bessere Überwachung der Nutzung des SIS für die Analyse von Trends im Zusammenhang mit Straftaten zu ermöglichen, sollte die Agentur in der Lage sein, ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes System für die statistische Berichterstattung an die Mitgliedstaaten, die Kommission, Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu entwickeln, bei dem die Integrität der Daten nicht beeinträchtigt wird. Daher sollte ein zentraler Speicher für statistische Daten eingerichtet werden. Die erstellten Statistiken sollten keine personenbezogenen Daten enthalten. **Die Mitgliedstaaten sollten dem Mechanismus der Zusammenarbeit Statistiken über das Recht auf Auskunft, Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten übermitteln.**

⁹ Errichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

(13) Das SIS sollte weitere Datenkategorien enthalten, um es den Endnutzern zu ermöglichen, ohne Zeitverlust fundierte Entscheidungen auf der Grundlage einer Ausschreibung zu treffen. Zur Erleichterung der Identifizierung von Personen und zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten sollten Datenkategorien zu Personen daher eine Bezugnahme auf das persönliche Ausweispapier oder dessen Nummer und, falls verfügbar, eine Kopie dieses Papiers umfassen.

(13a) Soweit vorhanden, sollten alle relevanten Daten, insbesondere der Vorname, bei der Erstellung einer Ausschreibung eingegeben werden, um die Gefahr falscher Treffer und unnötiger Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

(14) Im SIS sollten keine für Abfragen verwendeten Daten gespeichert werden; hiervon ausgenommen ist die Führung von Protokollen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abfrage, zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, zur Eigenkontrolle und zur Gewährleistung des einwandfreien Funktionierens des N.SIS sowie der Integrität und Sicherheit der Daten.

(15) Das SIS sollte die Verarbeitung biometrischer Daten ermöglichen, damit die betroffenen Personen zuverlässiger identifiziert werden können. Ebenso sollte das SIS die Verarbeitung von Daten über Personen ermöglichen, deren Identität missbraucht wurde (um den Betroffenen Unannehmlichkeiten aufgrund einer falschen Identifizierung zu ersparen); eine solche Datenverarbeitung sollte an angemessene Garantien geknüpft sein, insbesondere die Zustimmung der betroffenen Personen und eine strikte Beschränkung der Zwecke, zu denen diese Daten rechtmäßig verarbeitet werden dürfen.

- (16) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen technischen Vorkehrungen dafür treffen, dass die Endnutzer jedes Mal, wenn sie zur Durchführung einer Abfrage in einer nationalen Polizei- oder Einwanderungsdatenbank berechtigt sind, parallel dazu auch eine Abfrage im SIS gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ durchführen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass das SIS seine Funktion als wichtigste Ausgleichsmaßnahme im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen erfüllt und besser gegen die grenzüberschreitende Dimension der Kriminalität und die Mobilität von Straftätern vorgegangen werden kann.
- (17) In dieser Verordnung sollten die Voraussetzungen für die Verwendung von [...] **daktylo-****skopischen** Daten und Gesichtsbildern zu Identifizierungszwecken festgelegt werden. Die Verwendung von Gesichtsbildern im SIS zu Identifizierungszwecken dürfte [...] **insbe-****sondere** zu einheitlichen Grenzkontrollverfahren beitragen, bei denen die Identifizierung und die Überprüfung der Identität mittels [...] **daktyloskopischer Daten** und Gesichtsbildern erforderlich sind. Bei Zweifeln an der Identität einer Person sollte die Abfrage anhand [...] **daktyloskopischer** Daten obligatorisch sein. [...]

¹⁰ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

(18) Durch die Einführung einer Funktion zur automatisierten Fingerabdruck-Identifizierung im SIS wird das bestehende Prüm-Verfahren über den gegenseitigen grenzüberschreitenden Online-Zugriff auf spezielle nationale DNA-Datenbanken und automatisierte daktyloskopische Identifizierungssysteme ergänzt¹¹. Das Prüm-Verfahren ermöglicht es, nationale daktyloskopische Identifizierungssysteme miteinander zu verbinden, sodass ein Mitgliedstaat abfragen kann, ob die Identität des Täters einer Straftat, dessen Fingerabdrücke vorgefunden wurden, in einem anderen Mitgliedstaat bekannt ist. Anhand des Prüm-Verfahrens wird geprüft, ob sich diese Fingerabdrücke zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits einer Person zuordnen lassen. **Wird** die Identität eines Täters erst zu einem späteren Zeitpunkt in einem der Mitgliedstaaten erfasst, so wird der Täter daher nicht unbedingt festgestellt. Mit der Abfrage anhand von Fingerabdrücken im SIS kann aktiv nach dem Täter gesucht werden. Es sollte daher möglich sein, Fingerabdrücke eines unbekanntes Täters in das SIS einzugeben, sofern die Fingerabdrücke mit einer hohen Wahrscheinlichkeit dem Täter einer schweren oder terroristischen Straftat zugeordnet werden können. Dies gilt insbesondere, wenn Fingerabdrücke auf einer Waffe oder einem Gegenstand vorgefunden werden, die bzw. der für eine Straftat verwendet wurde. Das bloße Vorfinden von Fingerabdrücken am Tatort sollte jedoch nicht als Indiz dafür gelten, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um die Fingerabdrücke des Täters handelt. Eine weitere Voraussetzung für das Erstellen einer entsprechenden Ausschreibung sollte sein, dass die Identität eines Straftäters nicht mithilfe anderer nationaler, europäischer oder internationaler Datenbanken festgestellt werden kann. Im Falle einer möglichen Übereinstimmung sollte der Mitgliedstaat diese Fingerabdrücke weiter überprüfen und [...] Fingerabdruckexperten hinzuziehen, um zu ermitteln, ob es sich um die Person handelt, deren Abdrücke im SIS gespeichert sind, und die Identität der Person sollte festgestellt werden. Die Verfahren sollten dem nationalen Recht unterliegen. Die Zuordnung der Abdrücke zu einer "unbekanntes gesuchten Person" im SIS kann wesentlich zu den Ermittlungen beitragen und zu einer Festnahme führen, sofern alle Bedingungen für eine Festnahme erfüllt sind.

¹¹ Rahmenbeschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1); und Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

- (19) Der Abgleich von an einem Tatort gefundenen [...] **Finger- oder Handabdrücken** mit den im SIS gespeicherten [...] **daktyloskopischen Daten** sollte zulässig sein, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Täter zuzuordnen sind, der die schwere oder terroristische Straftat begangen hat. **Besondere Aufmerksamkeit sollte der Schaffung von Qualitätsstandards für die Speicherung biometrischer Daten, einschließlich latenter daktyloskopischer Daten, gewidmet werden.** Schwere Straftaten sollten die im Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates¹² aufgeführten Straftaten [...] **sein**, und **als** "terroristische Straftaten" sollten Straftaten [...] gelten, **die einer der in der Richtlinie (EU) 2017/541¹³ aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind**¹⁴.
- (20) Für den Fall, dass keine [...] **daktyloskopischen Daten, Lichtbilder oder Gesichtsbilder** verfügbar sind, sollte es möglich sein, ein DNA-Profil hinzuzufügen; das Profil sollte ausschließlich befugten Benutzern zugänglich sein. Mithilfe von DNA-Profilen sollte die Identifizierung von vermissten schutzbedürftigen Personen und insbesondere von Kindern erleichtert werden, indem es unter anderem gestattet wird, DNA-Profile der [...] **Verwandten in gerader aufsteigender oder absteigender Linie** oder von Geschwistern zur Identifizierung zu verwenden. Die rassische Herkunft sollte aus DNA-Daten nicht hervorgehen.
- (20a) Es sollte in allen Fällen möglich sein, eine Person mithilfe daktyloskopischer Daten zu identifizieren. Lässt sich die Identität der Person nicht mit anderen Mitteln feststellen, so sollte versucht werden, die Identität mithilfe daktyloskopischer Daten festzustellen.**
- (20b) DNA-Profile sollten nur für den Fall aus dem SIS abgerufen werden, dass eine Identifizierung für die Zwecke des Artikels 32 Absatz 2 Buchstaben a und c erforderlich und verhältnismäßig ist. DNA-Profile sollten für keinen anderen Zweck als diejenigen, für die sie im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 Buchstaben a und c eingegeben wurden, abgerufen und verarbeitet werden. Unter Beachtung der in dieser Verordnung festgelegten Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen sollten erforderlichenfalls zusätzliche Garantien für die Nutzung von DNA-Profilen vorgesehen werden, um jede Gefahr von falschen Übereinstimmungen, Hacking und unbefugter Weitergabe an Dritte zu verhindern.**

¹² Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

¹³ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

¹⁴ [...]

- (21) Das SIS sollte Personenausschreibungen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft enthalten. Zusätzlich zu den Ausschreibungen sollte der Austausch von Zusatzinformationen, die für die Übergabe- und Auslieferungsverfahren erforderlich sind, **über die SIRENE-Büros** vorgesehen werden. Insbesondere sollten Daten im Sinne von Artikel 8 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten¹⁵ im SIS verarbeitet werden. Aus operativen Gründen ist es angemessen, dass der ausschreibende Mitgliedstaat eine bestehende Ausschreibung zur Festnahme nach Ermächtigung der Justizbehörden vorübergehend nicht verfügbar macht, wenn nach einer Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde, intensiv und aktiv gefahndet wird und nicht an der konkreten Fahndung beteiligte Endnutzer den Erfolg der Fahndung gefährden könnten. Diese vorübergehende Nichtverfügbarkeit solcher Ausschreibungen sollte **grundsätzlich** nicht länger als 48 Stunden dauern.
- (22) Auch sollte eine Übersetzung der ergänzenden Daten, die zum Zwecke der Übergabe auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls und zum Zwecke der Auslieferung eingegeben wurden, in das SIS aufgenommen werden können.
- (23) Das SIS sollte Ausschreibungen von vermissten **oder schutzbedürftigen Personen** enthalten, damit diese geschützt und etwaige Gefahren für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden können. Ausschreibungen von Kindern, die dem Risiko einer Entführung ausgesetzt sind (d. h. Ausschreibungen die vorgenommen werden, um – wie bei Kindern, die dem Risiko einer Kindesentführung durch einen Elternteil ausgesetzt sind – künftigen, noch nicht eingetretenen Schaden abzuwenden) sollten nur in beschränktem Umfang im SIS eingegeben werden können; diesbezüglich sollten [...] angemessene Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Ausschreibungen von Kindern und die entsprechenden Verfahren sollten dem Wohl des Kindes gemäß Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes dienen.
- (23a) Ausschreibungen von Kindern, die dem Risiko einer Entführung ausgesetzt sind, sollten auf Ersuchen der zuständigen Behörden, einschließlich der nach nationalem Recht für Fragen der elterlichen Verantwortung zuständigen Justizbehörden, in das SIS eingegeben werden.**

¹⁵ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

(23b) Ausschreibungen zu schutzbedürftigen Personen, die zu ihrem eigenen Schutz an einer Reise gehindert werden müssen, sollten eingegeben werden, wenn beispielsweise angenommen wird, dass die Reise mit einem Risiko der erzwungenen Eheschließung, der Genitalverstümmelung bei Frauen, des Menschenhandels oder, im Fall von Kindern, der Beteiligung an bewaffneten Konflikten, organisierten kriminellen Vereinigungen oder terroristischen Gruppierungen verbunden wäre.

(24) Für Fälle im Zusammenhang mit einem Verdacht auf Terrorismus und schwerer Kriminalität sollte eine neue Maßnahme vorgesehen werden, die es ermöglicht, dass eine Person, die im Verdacht steht, eine schwere Straftat begangen zu haben oder bei der Grund zu der Annahme besteht, dass sie eine schwere Straftat begehen wird, [...] **vorbehaltlich des nationalen Rechts** befragt werden kann, damit der ausschreibende Mitgliedstaat möglichst genaue Angaben erhält. Diese neue Maßnahme, **die während der Polizei- oder Grenzkontrolle durchzuführen ist**, sollte nicht darauf hinauslaufen, dass die Person durchsucht oder festgenommen wird, **und die Verfahrensrechte der Person sollten gewahrt werden**. **Diese Maßnahme sollte auch nicht bestehende Rechtshilfeverfahren berühren**. Sie sollte jedoch ausreichende Informationen liefern, damit **zwischen der ausschreibenden und der vollziehenden Behörde möglichst zeitnah** weitere Maßnahmen beschlossen werden können. **Als** schwere Straftaten sollten die im Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates aufgeführten Straftaten [...] **gelten**.

(24a) Bei Sachfahndungsausschreibungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren sollten die Sachen grundsätzlich sichergestellt werden. Es richtet sich jedoch nach dem nationalen Recht, ob und unter welchen Bedingungen eine Sache sichergestellt wird, insbesondere wenn sie sich im Besitz ihres rechtmäßigen Eigentümers befindet.

(25) Das SIS sollte neue Kategorien für [...] **Sachen** von hohem Wert – wie [...] **Informationstechnik** – enthalten, die mithilfe einer eindeutigen Kennnummer ermittelt und gesucht werden können.

- (25a) Was Dokumente angeht, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren eingegeben werden müssen, ist der Begriff "gefälscht" so auszulegen, dass sowohl verfälschte als auch totalgefälschte Dokumente erfasst sind.**
- (26) Jeder Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit haben, einer Ausschreibung einen Vermerk ("Kennzeichnung") hinzuzufügen, um deutlich zu machen, dass die gemäß der Ausschreibung zu ergreifende Maßnahme in seinem Hoheitsgebiet nicht vollzogen wird. Bei Ausschreibungen zum Zwecke der Übergabehaft sollte keine Bestimmung [...] **dieser Verordnung** dahin gehend ausgelegt werden, dass hiermit von der Anwendung der im Rahmenbeschluss 2002/584/JI enthaltenen Bestimmungen abgewichen oder deren Anwendung verhindert wird. Die Entscheidung, eine Kennzeichnung **im Hinblick auf die Nichtvollstreckung eines Europäischen Haftbefehls** hinzuzufügen, sollte nur auf die im Rahmenbeschluss angegebenen Ablehnungsgründe gestützt sein.
- (27) Wurde eine Kennzeichnung hinzugefügt und konnte der Aufenthaltsort der zum Zwecke der Übergabehaft gesuchten Person ermittelt werden, so sollte der Aufenthaltsort immer der ausschreibenden Justizbehörde mitgeteilt werden, die daraufhin beschließen kann, der zuständigen Justizbehörde gemäß den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI einen Europäischen Haftbefehl zu übermitteln.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Ausschreibungen im SIS miteinander zu verknüpfen. Das Verknüpfen von zwei oder mehr Ausschreibungen durch einen Mitgliedstaat sollte sich nicht auf die zu ergreifende Maßnahme, die Erfassungsdauer oder die Rechte des Zugriffs auf die Ausschreibungen auswirken.

(29) Ausschreibungen sollten nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich im SIS gespeichert werden. Um den Verwaltungsaufwand für die verschiedenen Behörden, die an der Verarbeitung von Daten zu Einzelpersonen für unterschiedliche Zwecke beteiligt sind, zu verringern, sollte die Erfassungsdauer von Ausschreibungen von Personen an die vorgesehene Erfassungsdauer für die Zwecke der Rückführung und des illegalen Aufenthalt angepasst werden. Darüber hinaus verlängern die Mitgliedstaaten regelmäßig die Ablauffrist von Personenausschreibungen, wenn die erforderliche Maßnahme nicht innerhalb der ursprünglichen Frist vollzogen werden konnte. Daher sollte die Erfassungsdauer von Personenausschreibungen höchstens fünf Jahre betragen. Grundsätzlich sollten Personenausschreibungen nach fünf Jahren automatisch aus dem SIS gelöscht werden; dies gilt nicht für Ausschreibungen zu verdeckten Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielten Kontrollen. Diese sollten nach einem Jahr gelöscht werden. Sachfahndungsausschreibungen [...] sollten nach [...] **zehn** Jahren automatisch aus dem SIS gelöscht werden, da es sehr unwahrscheinlich ist, dass die betreffenden [...] **Sachen** danach noch aufgefunden werden und da ihr wirtschaftlicher Wert danach wesentlich gesunken ist. [...] **Mit Personenausschreibungen verknüpfte Sachfahndungsausschreibungen** sollten **nicht länger als die verknüpfte Personenausschreibung und in keinem Fall länger als fünf** [...] Jahre gespeichert werden [...]. Die Entscheidungen, Personenausschreibungen länger zu speichern, sollten sich auf eine umfassende individuelle Bewertung stützen. Die Mitgliedstaaten sollten [...] **Personen- und Sachfahndungsausschreibungen regelmäßig** überprüfen und Statistiken über die Zahl der [...] **Ausschreibungen** führen, deren Erfassungsdauer verlängert worden ist.

- (30) Vor der Eingabe und der Verlängerung der Ablauffrist einer SIS-Ausschreibung sollte geprüft werden, ob Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des konkreten Falles die Eingabe einer Ausschreibung in das SIS rechtfertigen und somit das Kriterium der Verhältnismäßigkeit erfüllt ist. Straftaten im Sinne der Artikel **3 bis 14 der Richtlinie (EU) 2017/541**¹⁶ [...] ¹⁷ stellen eine schwerwiegende Bedrohung für die öffentliche Sicherheit, für die Unversehrtheit des Lebens von Personen und für die Gesellschaft dar; diese Straftaten lassen sich in einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen, in dem sich potenzielle Straftäter frei bewegen können, nur äußerst schwer verhindern, aufdecken und untersuchen. Wird im Zusammenhang mit diesen Straftaten nach einer Person oder [...] **einer Sache** gesucht, so muss im SIS [...] eine entsprechende Ausschreibung von Personen, die im Hinblick auf ein Strafverfahren gesucht werden, von Personen oder [...] **Sachen** für verdeckte Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielte Kontrollen sowie von [...] **Sachen** zur Sicherstellung erstellt werden, da diese Vorgehensweise für diesen Zweck am wirksamsten ist. **Ausnahmsweise können die Mitgliedstaaten von der Erstellung der Ausschreibung absehen, wenn davon auszugehen ist, dass sie behördliche oder rechtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren im Zusammenhang mit der öffentlichen oder der nationalen Sicherheit behindert.**
- (31) Bezüglich der Löschung von Ausschreibungen bedarf es einiger Präzisierungen. Eine Ausschreibung sollte nur so lange im SIS gespeichert werden, bis der Zweck, für den sie eingegeben wurde, erfüllt ist. Wegen der unterschiedlichen Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Zeitpunkts, zu dem eine Ausschreibung ihren Zweck erfüllt hat, sollten für jede Ausschreibungskategorie genaue Kriterien dafür festgelegt werden, wann eine Ausschreibung aus dem SIS zu löschen ist.
- (32) Die Integrität der SIS-Daten ist von größter Bedeutung. Daher sollten für die Verarbeitung von SIS-Daten sowohl auf zentraler als auch auf nationaler Ebene angemessene Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, die die durchgängige Sicherheit der Daten gewährleisten. Für die an der Datenverarbeitung beteiligten Behörden sollten die Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung und ein einheitliches Meldeverfahren für Vorfälle verbindlich sein.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

¹⁷ [...]

- (33) Daten, die im SIS in Anwendung dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten Drittstaaten oder internationalen Organisationen nicht übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.
[...]
- (34) Es ist angezeigt, den für die Zulassung von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen zuständigen Behörden Zugriff auf das SIS zu gewähren, damit diese prüfen können, ob ein Fahrzeug bereits in einem Mitgliedstaat zur Sicherstellung oder zur Kontrolle ausgeschrieben ist.
[...] ¹⁸ [...] ¹⁹
- (34a) Es ist angezeigt, den für die Zulassung von Feuerwaffen zuständigen Behörden Zugriff auf das SIS zu gewähren, damit diese prüfen können, ob eine Feuerwaffe bereits in einem Mitgliedstaat zur Sicherstellung oder zur Kontrolle ausgeschrieben ist oder ob die antragstellende Person ausgeschrieben ist.**

¹⁸ [...]

¹⁹ In Erwägungsgrund 34b übernommen.

(34b)²⁰Zuständige Behörden, bei denen es sich um staatliche Stellen handelt, sollten direkten Zugriff erhalten. Dabei sollte sich der Zugriff auf Ausschreibungen der entsprechenden Fahrzeuge und Zulassungsbescheinigungen oder Kennzeichen bzw. auf Ausschreibungen von Feuerwaffen und antragstellenden Personen beschränken. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ sollten daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden, und die genannte Verordnung sollte aufgehoben werden. Die oben genannten Behörden müssen den Polizeibehörden jeden Treffer im SIS melden, damit diese die weiteren Verfahren entsprechend der betreffenden SIS-Ausschreibung einleiten und den Treffer über die SIRENE-Büros dem ausschreibenden Mitgliedstaat melden.

- (35) Auf die Verarbeitung von Daten durch die zuständigen nationalen Behörden für die Zwecke der Verhütung, Untersuchung und Aufdeckung von schwerwiegenden oder terroristischen Straftaten oder die Verfolgung von Straftaten und die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sollten die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 Anwendung finden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²² und der Richtlinie (EU) 2016/680 sollten in dieser Verordnung erforderlichenfalls präzisiert werden.
- (36) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung durch die nationalen Behörden sollte die Verordnung (EU) 2016/679 gelten, wenn die Richtlinie (EU) 2016/680 keine Anwendung findet. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung sollte die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ gelten.

²⁰ Zum Teil aus Erwägung 34 übernommen.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

²² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

²³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (37) Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sollten in dieser Verordnung erforderlichenfalls präzisiert werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol gilt die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung²⁴ (Europol-Verordnung). **Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust gilt der Beschluss 2002/187.**
- (38) Die Datenschutzbestimmungen des Beschlusses 2002/187/JI vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität²⁵ gelten für die Verarbeitung von SIS-Daten durch Eurojust; dies schließt auch die Kontrollbefugnisse der gemäß jenem Beschlusses eingesetzten Gemeinsamen Kontrollinstanz in Bezug auf die Tätigkeiten von Eurojust und die Haftung bei rechtswidriger Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust ein. Stellt sich bei von Eurojust im SIS durchgeführten Abfragen heraus, dass eine von einem Mitgliedstaat erstellte Ausschreibung vorliegt, kann Eurojust nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Daher sollte es den betreffenden Mitgliedstaat unterrichten, damit dieser den Fall weiterverfolgen kann.
- (39) Was die Geheimhaltung anbelangt, so unterliegen die Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Verbindung mit dem SIS eingesetzt oder tätig werden, den einschlägigen Bestimmungen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.
- (40) Sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Agentur sollten über Sicherheitspläne verfügen, um die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen zu erleichtern; ferner sollten sie zusammenarbeiten, um Sicherheitsfragen von einem gemeinsamen Blickwinkel aus anzugehen.
- (41) Die unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörden sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der vorliegenden Verordnung überwachen. Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer im SIS gespeicherten personenbezogenen Daten und etwaige Rechtsbehelfe vor nationalen Gerichten sowie die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen sollten präzisiert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten zur Vorlage jährlicher Statistiken verpflichtet werden.

²⁴ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 25.5.2016, S. 53).

²⁵ Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

- (42) Die Aufsichtsbehörden sollten gewährleisten, dass die Datenverarbeitungsvorgänge in [...] **ihrem** N.SIS mindestens alle vier Jahre nach internationalen Prüfstandards überprüft werden. Die Prüfung sollte entweder von den Aufsichtsbehörden durchgeführt werden, oder die nationalen Aufsichtsbehörden sollten einen unabhängigen Datenschutzprüfer direkt damit beauftragen. Der unabhängige Prüfer sollte kontinuierlich unter der Kontrolle und der Verantwortung der nationalen Aufsichtsbehörde(n) arbeiten, die deshalb die Prüfung selbst in Auftrag geben und Zweck, Tragweite und Methodik der Prüfung klar vorgeben, Leitlinien festlegen sowie die Prüfung und ihre endgültigen Ergebnisse überwachen sollte(n).
- (43) Nach der Verordnung (EU) 2016/794 (Europol-Verordnung) unterstützt und verstärkt Europol die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität und erstellt Bedrohungs- und andere Analysen. Die Möglichkeiten von Europol, nationalen Strafverfolgungsbehörden umfassende operative und analytische Produkte zu liefern, die den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich im Internet, betreffen, sollten durch die Ausweitung der Zugriffsrechte von Europol auf Ausschreibungen von Vermissten im SIS weiter verbessert werden. Dies würde dazu beitragen, dass diese Straftaten besser verhütet, die möglichen Opfer geschützt und die Täter ermittelt werden können. Das bei Europol eingerichtete Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität würde ebenfalls von dem neuen, Europol eingeräumten Zugriff auf Ausschreibungen von Vermissten im SIS profitieren, insbesondere in Fällen von reisenden Sexualstraftätern und des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, in denen Straftäter oftmals angeben, dass sie Kontakt zu Kindern haben oder aufnehmen können, die möglicherweise als vermisst gemeldet wurden. [...]

- (44) Um die Lücke beim Informationsaustausch über Terrorismus, insbesondere über ausländische terroristische Kämpfer – bei denen die Überwachung der Bewegungen von entscheidender Bedeutung ist – zu schließen, [...] **können** die Mitgliedstaaten, wenn sie eine Ausschreibung in das SIS eingeben, [...] Informationen über Aktivitäten mit Terrorismusbezug, Informationen über Treffer und damit verbundene Informationen an Europol weitergeben. **Dieser Informationsaustausch sollte im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen mit Europol über die entsprechenden Ausschreibungen erfolgen. Zu diesem Zweck sollte Europol eine Verbindung zur SIRENE-Kommunikationsinfrastruktur herstellen.** Auf diese Weise dürfte das bei Europol angesiedelte Europäische Zentrum zur Terrorismusbekämpfung in der Lage sein zu überprüfen, ob in den Datenbanken von Europol zusätzliche Hintergrundinformationen vorliegen, und hochwertige Analysen zu erstellen, die zur Zerschlagung terroristischer Netze und, soweit möglich, zur Verhinderung von Anschlägen beitragen.
- (45) Ferner müssen für Europol klare Regeln für die Verarbeitung und das Herunterladen von SIS-Daten festgelegt werden, damit das SIS – unter Einhaltung der Datenschutzstandards gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794 – möglichst umfassend genutzt werden kann. Stellt sich bei von Europol im SIS durchgeführten Abfragen heraus, dass eine von einem Mitgliedstaat erstellte Ausschreibung vorliegt, kann Europol nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Daher sollte Europol den betreffenden Mitgliedstaat **im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen mit dem jeweiligen SIRENE-Büro** unterrichten, damit dieser den Fall weiterverfolgen kann.

(46) In der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ ist für die Zwecke jener Verordnung vorgesehen, dass der Einsatzmitgliedstaat die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandten Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal ermächtigt, europäische Datenbanken abzufragen, wenn dies für die Erfüllung der im Einsatzplan für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung und Rückkehr festgelegten Ziele erforderlich ist. Andere einschlägige Agenturen der Union, insbesondere das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und Europol, können als Teil der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung auch Sachverständige entsenden, die nicht dem Personal dieser Agenturen der Union angehören. Ziel des Einsatzes der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal und der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung ist eine technische und operative Verstärkung für die ersuchenden Mitgliedstaaten – vor allem diejenigen, die einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind. Für die Erfüllung der Aufgaben, die den europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, den Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal und den Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung zugewiesen sind, ist der Zugriff auf das SIS über eine technische Schnittstelle erforderlich, die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache mit dem zentralen SIS verbindet. Stellt sich bei von dem Team oder den Personalteams im SIS durchgeführten Abfragen heraus, dass eine von einem Mitgliedstaat eingegebene Ausschreibung vorliegt, so kann das Teammitglied oder das Personal die erforderliche Maßnahme nur treffen, wenn es vom Einsatzmitgliedstaat dazu ermächtigt wird. Daher sollte es den [...] **Einsatzmitgliedstaat** unterrichten, damit der Fall weiterverfolgt werden kann. **Der Einsatzmitgliedstaat sollte den ausschreibenden Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen von dem Treffer in Kenntnis setzen.**

²⁶ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

- (47) Im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)²⁷ wird die ETIAS-Zentralstelle der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache über ETIAS Überprüfungen im SIS vornehmen, um die Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu prüfen; bei dieser Prüfung ist unter anderem vorgeschrieben, dass festgestellt werden muss, ob im SIS eine Ausschreibung über den Drittstaatsangehörigen vorliegt, der eine Reisegenehmigung beantragt. Zu diesem Zweck sollte die ETIAS-Zentralstelle innerhalb der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache auch im für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Maße Zugriff auf das SIS haben, das heißt auf alle Kategorien von Ausschreibungen zu Personen und zu amtlichen Blankodokumenten und ausgestellten Ausweispapieren.
- (48) Bestimmte Aspekte des SIS können aufgrund ihres technischen Charakters, ihrer Detailliertheit und der Notwendigkeit einer regelmäßigen Aktualisierung durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht erschöpfend geregelt werden. Hierzu zählen beispielsweise technische Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage von Daten, die Datenqualität, die Abfragerregeln im Zusammenhang mit biometrischen [...] **Daten**, Vorschriften über die Vereinbarkeit und Priorität von Ausschreibungen, [...] Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen, die Festlegung neuer Kategorien von Sachen innerhalb der Kategorie der technischen und elektronischen Ausrüstung, die Festlegung des Ablaufzeitpunkts von Ausschreibungen innerhalb der maximalen Frist und der Austausch von Zusatzinformationen. Daher sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für diese Aspekte übertragen werden. Bei den technischen Vorschriften über die Abfrage von Ausschreibungen sollte auf ein reibungsloses Funktionieren der nationalen Anwendungen geachtet werden.
- (49) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß **Artikel 5** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011²⁸ ausgeübt werden. Die Durchführungsmaßnahmen für diese Verordnung sollten nach dem gleichen Verfahren angenommen werden wie Durchführungsmaßnahmen für die Verordnung (EU) 2018/xxx (Grenzkontrollen).

²⁷ COM (2016) 731 final.

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (50) Zur Gewährleistung von Transparenz sollte die Agentur alle zwei Jahre einen Bericht über die technische Funktionsweise des zentralen SIS und der Kommunikationsinfrastruktur, einschließlich ihrer Sicherheit, und über den **bilateralen und multilateralen** Austausch von Zusatzinformationen vorlegen. Die Kommission sollte alle vier Jahre eine Gesamtbewertung vornehmen.
- (51) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Einrichtung eines gemeinsamen Informationssystems und die diesbezügliche Regelung sowie der Austausch damit verbundener Zusatzinformationen, aufgrund von deren Beschaffenheit durch die Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden können und deshalb besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (52) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, ein sicheres Umfeld für alle Personen, die sich im Gebiet der Europäischen Union aufhalten, und den besonderen Schutz von Kindern vor Menschenhandel und Entführung durch einen Elternteil zu gewährleisten, und gleichzeitig den Schutz personenbezogener Daten uneingeschränkt zu wahren.
- (53) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung beschlossen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.

- (54) Das Vereinigte Königreich beteiligt sich an dieser Verordnung im Einklang mit Artikel 5 **Absatz 1** des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls **Nr. 19** über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG des Rates²⁹.
- (55) Irland beteiligt sich an dieser Verordnung im Einklang mit Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls **Nr. 19** über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates³⁰.
- (56) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands³¹ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates³² zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen genannten Bereich fallen.

²⁹ [...]

³⁰ [...]

³¹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

³² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

(57) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel [...] **3** [...] **des Beschlusses** [...] ³³ [...] ³⁴ **2008/149/JI** des Rates³⁵ genannten Bereich fallen.

³³ [...]

³⁴ [...]

³⁵ Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

- (58) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands³⁶ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/349/EU des Rates³⁷ [...]³⁸ genannten Bereich gehören.
- (59) Für Bulgarien, [...] Rumänien **und Kroatien** stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 **beziehungsweise der Beitrittsakte von 2011** dar und sollte in Verbindung mit dem Beschluss 2010/365/EU des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien³⁹ **beziehungsweise mit dem Beschluss (EU) 2017/733 des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Kroatien**⁴⁰ gelesen werden.

³⁶ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

³⁷ Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

³⁸ [...]

³⁹ ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 17.

⁴⁰ ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 31.

- (60) Für Zypern [...] stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 [...] dar.
- (61) Diese Verordnung sollte auf Irland zu einem Zeitpunkt Anwendung finden, der nach den Verfahren in den einschlägigen Rechtsinstrumenten betreffend die Anwendung des Schengen-Besitzstands auf diesen Staat festgelegt wird.
- (62) [...] ⁴¹ [...]
- (63) Der Beschluss 2007/533/JI des Rates und der Beschluss 2010/261/EU der Kommission ⁴² sollten daher aufgehoben werden.
- (64) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben —

⁴¹ [...]

⁴² Beschluss 2010/261/EU der Kommission vom 4. Mai 2010 über den Sicherheitsplan für das zentrale SIS II und die Kommunikationsinfrastruktur (ABl. L 112 vom 5.5.2010, S. 31).

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Allgemeines Ziel des SIS

Das SIS hat zum Ziel, anhand der über dieses System mitgeteilten Informationen ein hohes Maß an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union, einschließlich der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, zu gewährleisten und die **Anwendung der** Bestimmungen des Dritten Teils Titel V Kapitel 4 und 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Bereich des Personenverkehrs in ihrem Hoheitsgebiet [...] **sicherzustellen**.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) In dieser Verordnung werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Eingabe von Personen- und Sachfahndungsausschreibungen in das SIS und deren Verarbeitung sowie für den Austausch von Zusatzinformationen und ergänzenden Daten zum Zwecke der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen festgelegt.
- (2) Diese Verordnung enthält außerdem Bestimmungen über die Systemarchitektur des SIS, die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die allgemeine Datenverarbeitung, die Rechte der betroffenen Personen und die Haftung.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- a) "Ausschreibung" einen in das SIS eingegebenen Datensatz, **gegebenenfalls** einschließlich biometrischer [...] **Daten** im Sinne der Artikel 22 und 40, der den zuständigen Behörden die Identifizierung einer Person oder einer Sache im Hinblick auf die Ergreifung spezifischer Maßnahmen ermöglicht;
 - b) "Zusatzinformationen" Informationen, die nicht zu den im SIS gespeicherten Ausschreibungsdaten gehören, aber mit SIS-Ausschreibungen verknüpft sind und in folgenden Fällen **über die SIRENE-Büros** ausgetauscht werden:
 - (1) bei Eingabe einer Ausschreibung, damit die Mitgliedstaaten einander konsultieren oder unterrichten können;
 - (2) nach einem Treffer , damit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können;
 - (3) in Fällen, in denen die erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen werden können;
 - (4) bei Fragen der Qualität der SIS-Daten;
 - (5) bei Fragen der Vereinbarkeit und Priorität von Ausschreibungen;
 - (6) bei Fragen des Auskunftsrechts;
 - c) "ergänzende Daten" im SIS gespeicherte und mit SIS-Ausschreibungen verknüpfte Daten, die den zuständigen Behörden unmittelbar zur Verfügung stehen müssen, wenn eine Person, zu der Daten in das SIS eingegeben wurden, als Ergebnis einer Abfrage im System aufgefunden wird;
 - d) "personenbezogene Daten" alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person ("betroffene Person");

- e) "bestimmbare natürliche Person" eine Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
- f) "Verarbeitung personenbezogener Daten" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Protokollieren, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, die Löschung oder die Vernichtung;
- g) "[...] **Übereinstimmung**" [...] **das Ergebnis folgender Schritte:**
- (1) [...] **ein Endnutzer führt** eine Abfrage **durch** [...];
 - (2) die Abfrage ergibt, dass ein anderer Mitgliedstaat eine Ausschreibung in das SIS eingegeben hat; **und**
 - (3) die Daten der Ausschreibung im SIS stimmen mit den für die Abfrage verwendeten Daten überein; [...]
- ga) "Treffer" eine Übereinstimmung, die folgende Kriterien erfüllt:**
- a) sie wurde bestätigt, und zwar**
 - i) vom Endnutzer; oder**
 - ii) für den Fall, dass die betreffende Übereinstimmung auf der Grundlage eines Abgleichs von biometrischen Daten erzielt wurde, von der zuständige Behörde im Einklang mit den nationalen Verfahren;**
- und**
- ([...]**b)** es müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden;

- h) "Kennzeichnung" die Aussetzung einer Ausschreibung auf nationaler Ebene, die Ausschreibungen zwecks Festnahme, Ausschreibungen von Vermissten **und schutzbedürftigen Personen** und Ausschreibungen zu verdeckten Kontrollen, Ermittlungsanfragen und gezielten Kontrollen hinzugefügt werden kann [...];
- i) "ausschreibender Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, der die Ausschreibung in das SIS eingegeben hat;
- j) "vollziehender Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, der nach einem Treffer die erforderlichen Maßnahmen ergreift oder ergriffen hat;
- k) "Endnutzer" die zuständigen Behörden, die direkt Abfragen in der CS-SIS, dem N.SIS oder einer technischen Kopie davon durchführen;
- ka) "biometrische Daten" biometrische Daten im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2016/680;**
- l) "daktylo[...]skopische Daten" [...] Fingerabdrücke, **Fingerabdruckspuren**, [...] Handabdrücke, **Handabdruckspuren und Schablonen (Templates) derartiger Abdrücke (codierte Minutien)**⁴³, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit und der darin enthaltenen Bezugspunkte präzise und schlüssige Abgleiche zur Identität einer Person ermöglichen;
- la) "Gesichtsbild" eine digitale Aufnahme des Gesichts, in ausreichender Bildauflösung und Qualität für den automatisierten biometrischen Abgleich;**⁴⁴
- lb) "DNA-Profil" einen Buchstaben- beziehungsweise Zahlencode, der eine Reihe von Identifikationsmerkmalen des nicht codierenden Teils einer analysierten menschlichen DNA-Probe, d. h. der speziellen Molekularstruktur an den verschiedenen DNA-Loci, abbildet**⁴⁵;

⁴³ Dieselbe Begriffsbestimmung wie im Beschluss 2008/616/JI des Rates.

⁴⁴ Dieselbe Begriffsbestimmung wie im EES-Vorschlag (siehe Artikel 3 Nummer 16 in 11037/17 + ADD 1 +ADD 2).

⁴⁵ Dieselbe Begriffsbestimmung wie in Artikel 2 Buchstabe c des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

- m) "schwere Straftaten" die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002⁴⁶ aufgeführten Straftaten;
- n) "terroristische Straftat[...]" [...] **eine Straftat** nach nationalem Recht [...], **die einer der in [...] ⁴⁷ der Richtlinie (EU) 2017/541 ⁴⁸ aufgeführten Straftaten entspricht oder gleichwertig ist;**
- o) **"schutzbedürftige Personen" Personen, die aufgrund ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung oder ihrer sozialen oder familiären Umstände Schutz benötigen;**
- p) **"Gefahr für die öffentliche Gesundheit" eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit im Sinne der Verordnung (EU) 2016/399⁴⁹.**

Artikel 4

Systemarchitektur und Betrieb des SIS

- (1) Das SIS besteht aus
 - a) einem zentralen System (im Folgenden "zentrales SIS"), zu dem folgende Elemente gehören:
 - eine technische Unterstützungseinheit (im Folgenden "CS-SIS"), die eine Datenbank, die "SIS-Datenbank", enthält;
 - eine einheitliche nationale Schnittstelle ("NI-SIS");

⁴⁶ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

⁴⁷ [...]

⁴⁸ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

⁴⁹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

- b) einem nationalen System (im Folgenden "N.SIS") in jedem einzelnen Mitgliedstaat, das aus den nationalen, mit dem zentralen SIS kommunizierenden Datensystemen besteht. Jedes N.SIS [...] **kann** einen Datenbestand (im Folgenden "nationale Kopie") umfassen, der eine vollständige oder Teilkopie der SIS-Datenbank [...] enthält. **Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können in einem ihrer N.SIS eine gemeinsame Kopie erstellen, die von diesen Mitgliedstaaten gemeinsam genutzt werden kann. Eine derartige gemeinsame Kopie gilt als die nationale Kopie jedes der teilnehmenden Mitgliedstaaten;**
- ba) mindestens einem nationalen oder gemeinsamen Back-up-System in jedem N.SIS. Ein gemeinsames Back-up-N.SIS kann gemeinsam von zwei oder mehr Mitgliedstaaten genutzt werden und gilt als Back-up-N.SIS jedes der teilnehmenden Mitgliedstaaten.** Das N.SIS und sein Back-up können gleichzeitig verwendet werden, um die ununterbrochene Verfügbarkeit für die Endnutzer zu gewährleisten; **und**
- c) einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen der CS-SIS und der NI-SIS (im Folgenden "Kommunikationsinfrastruktur"), die ein verschlüsseltes virtuelles Netz speziell für SIS-Daten und den Austausch von Daten zwischen SIRENE-Büros nach Artikel 7 Absatz 2 zur Verfügung stellt.
- (2) Die **Mitgliedstaaten** [...] nehmen die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage von [...] **SIS-Daten [...] über die verschiedenen N.SIS vor.** Eine teilweise oder vollständige nationale **oder gemeinsame** Kopie steht innerhalb des Hoheitsgebiets der jeweiligen Mitgliedstaaten, die eine derartige Kopie verwenden, zur Abfrage im automatisierten Verfahren zur Verfügung. Die teilweise nationale **oder gemeinsame** Kopie enthält mindestens die in Artikel 20 Absatz 2 aufgeführten Daten in Bezug auf Sachen und die Daten gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben a bis v **und z** dieser Verordnung in Bezug auf Ausschreibungen von Personen. Die Datensätze der N.SIS anderer Mitgliedstaaten können nicht abgefragt werden.

- (3) Die CS-SIS ist für die technische Überwachung und die Verwaltung zuständig und verfügt über eine Back-up-CS-SIS, die bei einem Ausfall der Haupt-CS-SIS alle Funktionen dieses Systems übernehmen kann. **Die CS-SIS und die Back-up-CS-SIS können gleichzeitig in Betrieb sein.** Die CS-SIS und die Back-up-CS-SIS befinden sich an den [...] technischen Standorten der mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 errichteten Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden "Agentur"). Die CS-SIS oder die Back-up-CS-SIS können eine [...] **technische** Kopie der SIS-Datenbank enthalten [...], **die** gleichzeitig genutzt werden **kann**, sofern jede von ihnen in der Lage ist, alle Transaktionen im Zusammenhang mit SIS-Aus-schreibungen zu verarbeiten.
- (4) Die CS-SIS leistet die erforderlichen Dienste für die Eingabe und Verarbeitung der SIS-Daten, einschließlich der Abfrage der SIS-Datenbank. Die CS-SIS übernimmt Folgendes:
- a) Bereitstellung der Online-Aktualisierung der nationalen Kopien;
 - b) Gewährleistung der Synchronisierung und Kohärenz zwischen den nationalen Kopien und der SIS-Datenbank;
 - c) Bereitstellung der Vorgänge für die Initialisierung und Wiederherstellung der nationalen Kopien; **und**
 - d) Gewährleistung der ununterbrochenen Verfügbarkeit.

Artikel 5

Kosten

- (1) Die Kosten für den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung des zentralen SIS und der Kommunikationsinfrastruktur werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert.
- (2) Diese Kosten beinhalten die Arbeiten in Bezug auf die CS-SIS zur Gewährleistung der in Artikel 4 Absatz 4 genannten Dienste.
- (3) Die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung der einzelnen N.SIS werden von dem jeweiligen Mitgliedstaat getragen.

KAPITEL II

ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 6 *Nationale Systeme*

Jeder Mitgliedstaat ist dafür zuständig, dass sein N.SIS errichtet, betrieben, gewartet sowie weiterentwickelt und an die NI-SIS angeschlossen wird.

Jeder Mitgliedstaat ist dafür zuständig, den fortlaufenden Betrieb des N.SIS, seinen Anschluss an die NI-SIS und die ununterbrochene Verfügbarkeit von SIS-Daten für die Endnutzer zu gewährleisten.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt seine Ausschreibungen über sein N.SIS⁵⁰.

Artikel 7 *N.SIS-Stelle und SIRENE-Büro*

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine Behörde (im Folgenden "N.SIS-Stelle"), die die zentrale Zuständigkeit für sein N.SIS hat.

Diese Behörde ist für das reibungslose Funktionieren und die Sicherheit des N.SIS verantwortlich, gewährleistet den Zugriff der zuständigen Behörden auf das SIS und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung. Sie ist dafür zuständig, dass sämtliche Funktionen des SIS den Endnutzern auf angemessene Weise zur Verfügung gestellt werden.

[...] ⁵¹

⁵⁰ Aus Artikel 7 Absatz 1 (Schluss) ohne das Wort "Stelle" am Ende des Satzes übernommen.

⁵¹ Steht nunmehr am Schluss des Artikels 6.

- (2) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die Behörde (im Folgenden "SIRENE-Büro"), die den Austausch und die Verfügbarkeit aller Zusatzinformationen im Einklang mit den Bestimmungen des SIRENE-Handbuchs gemäß Artikel 8 gewährleistet.

Diese Büros koordinieren ferner die Überprüfung der Qualität der in das SIS eingegebenen Daten. Für diese Zwecke haben sie Zugriff auf die im SIS verarbeiteten Daten.

- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Agentur über ihre N.SIS-Stelle und ihr SIRENE-Büro. Die Agentur veröffentlicht die diesbezügliche Liste zusammen mit der in Artikel 53 Absatz 8 genannten Liste.

Artikel 8

Austausch von Zusatzinformationen

- (1) Der Austausch von Zusatzinformationen erfolgt über die Kommunikationsinfrastruktur im Einklang mit den Bestimmungen des SIRENE-Handbuchs. Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen technischen und personellen Ressourcen bereit, um die fortlaufende Verfügbarkeit und den fortlaufenden Austausch von Zusatzinformationen sicherzustellen. Sollte die Kommunikationsinfrastruktur nicht zur Verfügung stehen, können die Mitgliedstaaten auf andere in angemessener Weise gesicherte technische Mittel für den Austausch von Zusatzinformationen zurückgreifen.
- (2) Zusatzinformationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gemäß Artikel 61 übermittelt wurden, es sei denn, der ausschreibende Mitgliedstaat hat vorher seine Zustimmung zu einer anderweitigen Verwendung erteilt.
- (3) Die SIRENE-Büros erfüllen ihre Aufgabe schnell und effizient, insbesondere indem sie [...] so schnell wie möglich, **vorzugsweise** jedoch spätestens 12 Stunden nach Eingang, [...] auf **ein** Ersuchen **reagieren**.

- (4) **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit** genauen Vorschriften für den Austausch von Zusatzinformationen **in Form eines Handbuchs mit der Bezeichnung "SIRENE-Handbuch".**[...] **Diese Durchführungsrechtsakte werden** gemäß dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren [...] **erlassen.**

Artikel 9

Technische und funktionelle Konformität

- (1) Bei der Einrichtung seines N.SIS hält jeder Mitgliedstaat die gemeinsamen Standards, Protokolle und technischen Verfahren ein, die festgelegt wurden, um die Kompatibilität des N.SIS mit der CS-SIS für die zügige und wirksame Übermittlung von Daten zu gewährleisten. [...] ⁵²
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen über die Dienste der CS-SIS sicher, dass die in der nationalen **oder gemeinsamen** Kopie gespeicherten Daten durch automatische Aktualisierungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 mit den Daten in der SIS-Datenbank identisch und kohärent sind und dass eine Abfrage in der nationalen **oder gemeinsamen** Kopie ein gleichwertiges Ergebnis liefert wie eine Abfrage in der SIS-Datenbank. Endnutzer erhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten, insbesondere alle Daten, die für die Identifizierung der betroffenen Person und das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen notwendig sind.
- (3)⁵³Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Standards, Protokolle und technischen Verfahren gemäß Absatz 1. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

⁵² In Absatz 3 übernommen.

⁵³ Aus Absatz 1 (Schluss) übernommen.

Artikel 10

Sicherheit – Mitgliedstaaten

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft für sein N.SIS die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Annahme eines Sicherheitsplans, eines Betriebskontinuitätsplans und eines Notfallwiederherstellungsplans, um
- a) die Daten physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen;
 - b) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);
 - c) das unbefugte Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verhindern (Datenträgerkontrolle);
 - d) die unbefugte Dateneingabe sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);
 - e) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);
 - f) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten nur mittels einer persönlichen und eindeutigen [...] **Nutzerkennung**⁵⁴ und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);

⁵⁴ Dieselbe Formulierung wie in Artikel 12 Absätze 2 und 3 sowie in Artikel 18 Absätze 2 und 3.

- g) zu gewährleisten, dass alle Behörden mit Zugriffsrecht auf das SIS oder mit Zugangsberechtigung zu den Datenverarbeitungsanlagen Profile mit einer Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Personen erstellen, die zum Zugriff auf die Daten sowie zu ihrer Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage berechtigt sind, und diese Profile den nationalen Aufsichtsbehörden nach Artikel [...] **67** auf deren Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellen (Personalprofile);
 - h) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mithilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);
 - i) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit, von wem und zu welchem Zweck in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
 - j) insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle); **und**
 - k) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen bezüglich der internen Überwachung zu treffen (Eigenkontrolle).
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen für die Verarbeitung und den Austausch von Zusatzinformationen einschließlich der Sicherung der Räumlichkeiten des SIRENE-Büros Sicherheitsmaßnahmen, die den in Absatz 1 genannten gleichwertig sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen für die Verarbeitung von SIS-Daten durch die in Artikel 43 genannten Behörden Sicherheitsmaßnahmen, die den in Absatz 1 genannten gleichwertig sind.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Maßnahmen können Teil eines allgemeinen Sicherheitskonzepts und -plans auf nationaler Ebene sein. Die in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen und ihre Anwendbarkeit auf das SIS müssen jedoch in diesem Plan deutlich erkennbar sein und durch ihn gewährleistet werden.**

Artikel 11

Geheimhaltung – Mitgliedstaaten

Jeder Mitgliedstaat wendet nach Maßgabe seines nationalen Rechts die einschlägigen Vorschriften über die berufliche Schweigepflicht beziehungsweise eine andere vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf alle Personen und Stellen an, die mit SIS-Daten und Zusatzinformationen arbeiten müssen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung der Tätigkeit dieser Stellen weiter.

Artikel 12

Führen von Protokollen auf nationaler Ebene

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Zugriff auf personenbezogene Daten und jeder Austausch solcher Daten mit der CS-SIS in ihrem N.SIS protokolliert werden, damit die Rechtmäßigkeit der Abfrage und der Datenverarbeitung kontrolliert, eine Eigenkontrolle durchgeführt und das einwandfreie Funktionieren des N.SIS sowie die Datenintegrität und -sicherheit gewährleistet werden kann. **Dies gilt nicht für die in Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten automatisierten Prozesse.**
- (2) Die [...] **Protokolle** enthalten insbesondere die Historie der Ausschreibung, das Datum und die Uhrzeit der Datenverarbeitung, die für die Abfrage verwendeten Daten, eine Angabe zu den übermittelten Daten sowie [...] **die persönliche und eindeutige Nutzerkennung**⁵⁵ der zuständigen Behörde und des für die Verarbeitung Verantwortlichen.
- (3) Bei Abfragen anhand von daktylo[...]**skopischen** Daten oder des Gesichtsbilds gemäß Artikel [...] 42 enthalten die Protokolle insbesondere die Art der für die Abfrage verwendeten Daten, Angaben zur Art der übermittelten Daten sowie [...] **die persönliche und eindeutige Nutzerkennung**⁵⁶ der zuständigen Behörde und des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

⁵⁵ Dieselbe Formulierung wie in Absatz 3 und in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f.

⁵⁶ Dieselbe Formulierung wie in Absatz 2 und in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f.

- (4) Die Protokolle dürfen nur für den in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden und werden frühestens ein Jahr und spätestens drei Jahre, nachdem sie angelegt wurden, gelöscht.
- (5) Die Protokolle können länger gespeichert werden, wenn sie für ein bereits laufendes Kontrollverfahren benötigt werden.
- (6) Die [...] nationalen [...] **Aufsichtsbehörden**, die die Rechtmäßigkeit der Abfrage kontrollieren, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überwachen, eine Eigenkontrolle durchführen und das einwandfreie Funktionieren des N.SIS sowie die Datenintegrität und -sicherheit gewährleisten, haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf Anfrage Zugang zu diesen Protokollen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können.
- (7) Führen Mitgliedstaaten eine Abfrage von Kraftfahrzeugen im automatisierten Verfahren mittels eines Systems zur automatischen Nummernschilderkennung durch, so bewahren sie ein Protokoll der Abfrage nach Maßgabe ihres nationalen Rechts auf. [...] ⁵⁷ [...]

(8)⁵⁸Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Inhalts der Protokolle gemäß Absatz 7. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

⁵⁷ In den neuen Absatz 8 übernommen.

⁵⁸ Aus Absatz 7 übernommen.

Artikel 13
Eigenkontrolle

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede zum Zugriff auf SIS-Daten berechnigte Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung trifft und erforderlichenfalls mit der nationalen Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet.

Artikel 14
Schulung des Personals

Das Personal der zum Zugriff auf das SIS berechtigten Behörden erhält, bevor es ermächtigt wird, im SIS gespeicherte Daten zu verarbeiten, und in regelmäßigen Abständen, nachdem der Zugriff auf das SIS gewährt wurde, eine angemessene Schulung in Fragen der Datensicherheit, der Datenschutzvorschriften und der Verfahren für die Datenverarbeitung gemäß dem SIRENE-Handbuch. Das Personal wird über alle einschlägigen Straftatbestände und Strafen informiert.

KAPITEL III
ZUSTÄNDIGKEITEN DER AGENTUR

Artikel 15
Betriebsmanagement

- (1) Für das Betriebsmanagement des zentralen SIS ist die Agentur zuständig. Die Agentur gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die [...] **am besten geeignete** Technologie für das zentrale SIS zum Einsatz kommt.
- (2) Die Agentur ist ferner für folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur zuständig:
 - a) Überwachung;
 - b) Sicherheit;
 - c) Koordinierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Betreiber.

- (3) Die Kommission ist für alle sonstigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur zuständig, insbesondere für
- a) Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug;
 - b) Anschaffung und Erneuerung;
 - c) vertragliche Fragen.
- (4) Die Agentur ist ferner für folgende Aufgaben im Zusammenhang mit den SIRENE-Büros und der Kommunikation zwischen den SIRENE-Büros zuständig:
- a) Koordinierung, [...] Verwaltung **und Unterstützung** von Tests;
 - b) Pflege und Aktualisierung der technischen Spezifikationen für den Austausch von Zusatzinformationen zwischen den SIRENE-Büros und der Kommunikationsinfrastruktur sowie Bewältigung der Auswirkungen technischer Änderungen, wenn diese sowohl das SIS als auch den Austausch von Zusatzinformationen zwischen SIRENE-Büros betreffen.
- (5) Die Agentur entwickelt und pflegt einen Mechanismus und Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen der Daten in der CS-SIS und erstattet den Mitgliedstaaten regelmäßig Bericht. Die Agentur legt der Kommission regelmäßig Berichte über die festgestellten Probleme und die betroffenen Mitgliedstaaten vor. [...] ⁵⁹

⁵⁹ In den neuen Absatz 7 aufgenommen.

- (6) Das Betriebsmanagement des zentralen SIS umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um das zentrale SIS **im Einklang mit dieser Verordnung** täglich rund um die Uhr betriebsbereit zu halten; dazu gehören insbesondere die für den einwandfreien Betrieb des Systems erforderlichen Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen. Zu diesen Aufgaben gehören auch **die Koordinierung, die Verwaltung und die Unterstützung von Tests des zentralen SIS und der nationalen Systeme**, die sicherstellen, dass das zentrale SIS und die nationalen Systeme gemäß den technischen und funktionellen Anforderungen nach Artikel 9 dieser Verordnung funktionieren.

(7)⁶⁰ Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Anforderungen an die Kommunikationsinfrastruktur gemäß Absatz 2 und zur Festlegung des Mechanismus und der Verfahren für die Qualitätskontrollen in Bezug auf die Daten im CS-SIS gemäß Absatz 5 und für die Auslegung der Einhaltung der Datenqualität. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 16

Sicherheit – Agentur

- (1) Die Agentur trifft die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Annahme eines Sicherheitsplans sowie eines Betriebskontinuitätsplans und eines Notfallwiederherstellungsplans für das zentrale SIS und die Kommunikationsinfrastruktur, um
- a) die Daten physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen;
 - b) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);

⁶⁰ Aus Absatz 5 übernommen.

- c) das unbefugte Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verhindern (Datenträgerkontrolle);
- d) die unbefugte Dateneingabe sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);
- e) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);
- f) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten nur mittels einer persönlichen und eindeutigen [...] **Nutzerkennung** und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);
- g) Profile mit einer Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der zum Zugriff auf die Daten oder zum Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen berechtigten Personen zu erstellen und diese Profile dem Europäischen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 64 auf dessen Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen (Personalprofile);
- h) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mithilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);
- i) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
- j) insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
- k) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der internen Überwachung zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen (Eigenkontrolle).

- (2) Die Agentur trifft für die Verarbeitung und den Austausch von Zusatzinformationen über die Kommunikationsinfrastruktur Sicherheitsmaßnahmen, die den in Absatz 1 genannten gleichwertig sind.

Artikel 17

Geheimhaltung – Agentur

- (1) Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union wendet die Agentur geeignete Regeln für die berufliche Schweigepflicht beziehungsweise eine andere vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf alle Mitarbeiter an, die mit SIS-Daten arbeiten müssen, wobei mit Artikel 11 dieser Verordnung vergleichbare Standards einzuhalten sind. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.
- (2) Die Agentur trifft für den Austausch von Zusatzinformationen über die Kommunikationsinfrastruktur Geheimhaltungsmaßnahmen, die den in Absatz 1 genannten gleichwertig sind.

Artikel 18

Führen von Protokollen auf zentraler Ebene

- (1) Die Agentur stellt sicher, dass jeder Zugriff auf personenbezogene Daten und jeder Austausch personenbezogener Daten innerhalb der CS-SIS für die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Zwecke protokolliert werden.
- (2) Die Protokolle enthalten insbesondere die Historie der [...] **Ausschreibung**⁶¹, das Datum und die Uhrzeit der Datenübermittlung, die [...] für die Abfrage verwendeten Daten, **eine** Angabe [...] **zu den** übermittelten Daten sowie die [...] **persönliche und eindeutige Nutzerkennung**⁶² der für die Verarbeitung verantwortlichen zuständigen Behörde.

⁶¹ Singular wie in Artikel 12 Absatz 2.

⁶² Dieselbe Formulierung wie in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f und in Artikel 12 Absätze 2 und 3.

- (3) Bei Abfragen anhand von daktylo[...]skopischen Daten oder des Gesichtsbilds gemäß Artikel 40, 41 und 42 enthalten die Protokolle insbesondere die Art der für die Abfrage verwendeten Daten, eine Angabe zur Art der übermittelten Daten sowie [...] **die persönliche und eindeutige Nutzerkennung** der zuständigen Behörde und des für die Verarbeitung Verantwortlichen.
- (4) Die Protokolle dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden und werden frühestens ein Jahr und spätestens drei Jahre, nachdem sie angelegt wurden, gelöscht. Die Protokolle, die die Historie von Ausschreibungen beinhalten, werden ein bis drei Jahre nach Löschung der betreffenden Ausschreibung gelöscht.
- (5) Die Protokolle können länger gespeichert werden, wenn sie für ein bereits laufendes Kontrollverfahren benötigt werden.
- (6) [...] **Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat** im Rahmen [...] **seiner** Zuständigkeiten auf Anfrage Zugang zu diesen Protokollen, damit [...] **er seine** Aufgaben wahrnehmen [...] **kann**.

KAPITEL IV INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel 19

Aufklärungskampagnen über das SIS

Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten regelmäßig Aufklärungskampagnen zur Information der Öffentlichkeit über die Ziele des SIS, die gespeicherten Daten, die zum Zugang zum SIS berechtigten Behörden und die Rechte der betroffenen Personen durch. Die Mitgliedstaaten entwickeln in Zusammenarbeit mit ihren nationalen Aufsichtsbehörden die erforderlichen Maßnahmen zur allgemeinen Information ihrer Bürger über das SIS und setzen diese um.

KAPITEL V
KATEGORIEN VON DATEN UND KENNZEICHNUNG

Artikel 20

Kategorien von Daten

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 oder der Bestimmungen dieser Verordnung über die Speicherung von ergänzenden Daten enthält das SIS nur die Kategorien von Daten, die von jedem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden und die für die in den Artikeln 26, 32, 34, 36, [...] 38 **und 40** festgelegten Zwecke erforderlich sind.
- (2) Die Datenkategorien sind:
- a) Informationen über ausgeschriebene Personen;
 - b) Informationen über die in den Artikeln **26**, 32, **34**, 36 und 38 aufgeführten Sachen.
- (3) **Alle Ausschreibungen im SIS mit** [...] Angaben zu [...] Personen enthalten nur folgende Daten:
- a) Nachname[...]n[...];
 - b) Vorname[...]n[...];
 - c) Geburtsname[...]n[...];
 - d) frühere Namen und Aliasnamen;
 - e) besondere, objektive, unveränderliche körperliche Merkmale;
 - f) Geburtsort;

- g) Geburtsdatum;
- h) Geschlecht;
- i) Staatsangehörigkeit(en);
- j) Angabe, ob die betroffene Person
 - i. bewaffnet **ist**; [...]
 - ii. gewalttätig ist [...];
 - iii. **flüchtig oder** entflohen **ist**;
 - iv. **selbstmordgefährdet ist**;
 - v. **eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt; oder**
 - vi. an einer Handlung [...] **mit Terrorismusbezug** beteiligt ist [...];
- k) Ausschreibungsgrund;
- l) ausschreibende Behörde;
- m) eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt;
- n) zu ergreifende Maßnahme;
- o) Verknüpfung(en) mit anderen Ausschreibungen im SIS nach Artikel [...] **60**;
- p) die Art der Straftat, die der Ausschreibung zugrunde liegt;
- q) die Eintragsnummer der Person in einem nationalen Register;

- r) eine Kategorisierung der Art des Vermisstenfalls (nur bei Ausschreibungen nach Artikel 32);
 - s) Art [...] **der** Ausweispapiere der Person;
 - t) Ausstellungsland [...] **der** Ausweispapiere der Person;
 - u) Nummer(n) der Ausweispapiere der Person;
 - v) Ausstellungsdatum [...] **der** Ausweispapiere der Person;
 - w) Lichtbilder und Gesichtsbilder;
 - x) einschlägige DNA-Profile nach Maßgabe von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung;
 - y) daktylo[...] **skopische** Daten;
 - z) [...] **Kopie – möglichst in Farbe – der** Ausweispapiere.
- (4) Die technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten nach den Absätzen 2 und 3 werden im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt und entwickelt.
- (5) [...] ⁶³ Diese technischen Vorschriften müssen für Abfragen in der CS-SIS, in nationalen **oder gemeinsamen** Kopien und technischen Kopien nach Artikel 53 Absatz 2 ähnlich sein und auf gemeinsamen Standards beruhen, die im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt und entwickelt werden.

⁶³ Aufgrund des vorigen Absatzes redundant.

Artikel 21
Verhältnismäßigkeit

- (1) Vor der Eingabe einer Ausschreibung und bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Ausschreibung stellen die Mitgliedstaaten fest, ob Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles [...] **das Vorhandensein** einer Ausschreibung [...] **im** SIS rechtfertigen.

- (2) Falls eine Person oder eine Sache von einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einer [...] Straftat gesucht wird, **die unter die Artikel 3 bis 14 der Richtlinie 2017/541 fällt oder den dort genannten Straftaten gleichwertig ist**⁶⁴, erstellt der Mitgliedstaat [...] eine entsprechende Ausschreibung [...]. **Ausnahmsweise können die Mitgliedstaaten von der Erstellung der Ausschreibung absehen, wenn davon auszugehen ist, dass sie behördliche oder rechtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren im Zusammenhang mit der öffentlichen oder nationalen Sicherheit behindert.**

*Artikel 22*⁶⁵
[...]

⁶⁴ [...]

⁶⁵ Als Artikel 41A in das neue Kapitel XIa übernommen.

[...]

Artikel 23

Anforderungen an die Eingabe einer Ausschreibung

- (1) [...] ⁶⁶ **Einzugeben sind alle in Artikel 20 Absatz 3 aufgeführten Angaben, soweit verfügbar.**⁶⁷
- (2) [...] ⁶⁸ Mit Ausnahme der in Artikel 40 genannten Fälle dürfen Ausschreibungen zu Personen nicht ohne die Angaben nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben a, g, k [...] und n eingegeben werden.⁶⁹

⁶⁶ Zum Teil in Absatz 2 übernommen.

⁶⁷ Zum Teil aus Absatz 2 übernommen.

⁶⁸ Zum Teil in Absatz 1 übernommen.

⁶⁹ Zum Teil aus Absatz 1 übernommen.

Artikel 24

Allgemeine Bestimmungen über die Kennzeichnung

- (1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Durchführung einer nach den Artikeln 26, 32 oder 36 eingegebenen Ausschreibung mit seinem nationalen Recht, mit internationalen Verpflichtungen oder wesentlichen nationalen Interessen nicht vereinbar ist, so kann er nachträglich verlangen, die Ausschreibung so zu kennzeichnen, dass die Maßnahme aufgrund der Ausschreibung nicht in seinem Hoheitsgebiet vollzogen wird. Die Kennzeichnung wird vom SIRENE-Büro des ausschreibenden Mitgliedstaats hinzugefügt.
- (2) Damit die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die nachträgliche Kennzeichnung einer Ausschreibung nach Artikel 26 zu verlangen, werden sämtliche Mitgliedstaaten im Wege des Austausches von Zusatzinformationen automatisch über neue Ausschreibungen dieser Kategorie informiert.
- (3) Verlangt ein ausschreibender Mitgliedstaat in besonders dringenden und schwerwiegenden Fällen den Vollzug der Maßnahme, so prüft der vollziehende Mitgliedstaat, ob er gestatten kann, die auf sein Verlangen hinzugefügte Kennzeichnung zurückzuziehen. Wenn dies möglich ist, trifft der Mitgliedstaat die nötigen Vorkehrungen, damit die Maßnahme unverzüglich ausgeführt werden kann.

Artikel 25

Kennzeichnung von Personenfahndungsausschreibungen zum Zwecke der Übergabehaft

- (1) Findet der Rahmenbeschluss 2002/584/JI Anwendung, so wird eine die Festnahme verhindernde Kennzeichnung einer Ausschreibung zum Zwecke der Übergabehaft [...] hinzugefügt, wenn die nach nationalem Recht für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zuständige Justizbehörde die Vollstreckung des Haftbefehls wegen Vorliegens eines Grundes für die Nichtvollstreckung verweigert hat und die Kennzeichnung verlangt worden ist.

Ein Mitgliedstaat kann ferner verlangen, dass einer Ausschreibung eine Kennzeichnung hinzugefügt wird, wenn seine zuständige Justizbehörde die ausgeschriebene Person während des Übergabeverfahrens freilässt.

- (2) Auf Anordnung einer nach nationalem Recht zuständigen Justizbehörde kann jedoch entweder aufgrund einer allgemeinen Anweisung oder in einem besonderen Fall auch nachträglich verlangt werden, dass eine Ausschreibung zum Zwecke der Übergabehaft gekennzeichnet wird, wenn offensichtlich ist, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen sein wird.

KAPITEL VI

AUSSCHREIBUNGEN VON PERSONEN ZUM ZWECKE DER ÜBERGABE- ODER AUSLIEFERUNGSHAFT

Artikel 26

Ausschreibungsziele und -bedingungen

- (1) Daten zu Personen, nach denen zum Zwecke der Übergabehaft mit Europäischem Haftbefehl gesucht wird oder nach denen zum Zwecke der Auslieferungshaft gesucht wird, werden auf Antrag der Justizbehörde des ausschreibenden Mitgliedstaats eingegeben.
- (2) Daten zu Personen, nach denen zum Zwecke der Übergabehaft gesucht wird, werden auch auf der Grundlage eines Haftbefehls eingegeben, der gemäß Übereinkünften zwischen der Union und Drittländern aufgrund von Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union hinsichtlich der Übergabe von Personen aufgrund eines Haftbefehls ausgestellt wurde, wenn diese die Übermittlung eines solchen Haftbefehls über das SIS vorsehen.
- (3) In dieser Verordnung sind Bezugnahmen auf Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin gehend auszulegen, dass sie die entsprechenden Bestimmungen von Übereinkünften zwischen der Europäischen Union und Drittländern auf der Grundlage von Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union hinsichtlich der Übergabe von Personen aufgrund eines Haftbefehls, die die Übermittlung eines solchen Haftbefehls über das SIS vorsehen, mit einschließen.

(4) [...] **Der ausschreibende Mitgliedstaat kann** im Fall eines laufenden [...] **Vorgangs** eine bestehende Ausschreibung zur Festnahme gemäß Artikel 26 [...] vorübergehend nicht für die Abfrage verfügbar machen, sodass die Ausschreibung für [...] **am Vorgang beteiligte** Endnutzer **in den Mitgliedstaaten** nicht auffindbar ist und nur das SIRENE-Büro auf sie zugreifen kann, **sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:**

a) **der Zweck des Vorgangs kann nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden;**

b) **eine entsprechende Ermächtigung wurde zuvor durch die zuständige Justizbehörde des ausschreibenden Mitgliedstaats erteilt; und**

c) **alle beteiligten Mitgliedstaaten wurden im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen informiert.**

[...] **Die Funktion nach Unterabsatz 1** darf **nur** für maximal 48 Stunden verwendet werden. Wenn es **jedoch** für operative Zwecke erforderlich ist, kann dieser Zeitraum [...] um weitere Zeiträume von jeweils 48 Stunden verlängert werden. Die Mitgliedstaaten führen Statistiken über die Zahl der Ausschreibungen, bei denen von dieser Funktion Gebrauch gemacht wurde.

(5) **Besteht ein eindeutiger Hinweis darauf, dass die in Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, e, g, h und k genannten Sachen mit einer Person verbunden sind, die Gegenstand einer Ausschreibung gemäß Absatz 1 oder 2 ist, so können Ausschreibungen zu diesen Sachen eingegeben werden, um die Person ausfindig zu machen. In diesen Fällen werden die Personen- und die Sachfahndungsausschreibung im Einklang mit Artikel 60 miteinander verknüpft.**

- (6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Weiterentwicklung der notwendigen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten gemäß Absatz 5. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Artikel 27

Ergänzende Daten zu zum Zwecke der Übergabehaft gesuchten Personen

- (1) Wird eine Person zum Zwecke der Übergabehaft mit Europäischem Haftbefehl gesucht, so gibt der ausschreibende Mitgliedstaat eine Kopie des Originals des Europäischen Haftbefehls in das SIS ein.
- (2) Der ausschreibende Mitgliedstaat kann eine Kopie einer Übersetzung des Europäischen Haftbefehls in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union eingeben.

Artikel 28

Zusatzinformationen zu zum Zwecke der Übergabehaft gesuchten Personen

Der Mitgliedstaat, der die Ausschreibung zum Zwecke der Übergabehaft in das SIS eingegeben hat, übermittelt die Informationen nach Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen an die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 29

Zusatzinformationen zu zum Zwecke der Auslieferungshaft gesuchten Personen

- (1) Der Mitgliedstaat, der die Ausschreibung zum Zwecke der Auslieferungshaft in das SIS eingegeben hat, übermittelt den anderen Mitgliedstaaten die folgenden Informationen im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen an alle Mitgliedstaaten:
 - a) um die Festnahme ersuchende Behörde;

- b) etwaiges Bestehen eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines rechtskräftigen Urteils;
 - c) Art und rechtliche Würdigung der Straftat;
 - d) Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde; einschließlich der Zeit, des Orts und der Art der Täterschaft der ausgeschriebenen Person;
 - e) soweit möglich die Folgen der Straftat;
 - f) alle sonstigen Informationen, die für die Vollstreckung der Ausschreibung von Nutzen oder erforderlich sind.
- (2) Die Daten nach Absatz 1 werden nicht übermittelt, wenn die in den Artikeln 27 und 28 genannten Daten bereits mitgeteilt wurden und vom betroffenen Mitgliedstaat für die Durchführung einer Ausschreibung als ausreichend erachtet werden.

Artikel 30

Umwandlung von Ausschreibungen zu zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft gesuchten Personen

Ist eine Festnahme entweder wegen einer die Festnahme ablehnenden Entscheidung eines ersuchten Mitgliedstaats nach den in den Artikeln 24 oder 25 festgelegten Verfahren für die Kennzeichnung oder im Falle einer Ausschreibung zum Zwecke der Auslieferungshaft wegen einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung nicht möglich, so [...] **berücksichtigt** der ersuchte Mitgliedstaat die Ausschreibung [...] zur Aufenthaltsermittlung.

Artikel 31

Maßnahmen aufgrund einer Personenausschreibung zum Zwecke der Festnahme mit dem Ziel der Übergabe oder der Auslieferung

- (1) Findet der Rahmenbeschluss 2002/584/JI Anwendung, so stellt eine in das SIS eingegebene Ausschreibung nach Artikel 26 zusammen mit den ergänzenden Daten nach Artikel 27 einen gemäß diesem Rahmenbeschluss ausgestellten Europäischen Haftbefehl dar und hat die gleiche Wirkung wie dieser.
- (2) Findet der Rahmenbeschluss 2002/584/JI keine Anwendung, so ist eine nach den Artikeln 26 und 29 in das SIS eingegebene Ausschreibung einem Ersuchen um vorläufige Festnahme im Sinne des Artikels 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 oder des Artikels 15 des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 rechtlich gleichgestellt.

KAPITEL VII

AUSSCHREIBUNGEN VON VERMISSTEN ODER SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

Artikel 32

Ausschreibungsziele und -bedingungen

- (1) [...]

- (2) Folgende Kategorien von [...] **Personen werden auf Ersuchen einer zuständigen Behörde des ausschreibenden Mitgliedstaats in das SIS** eingegeben [...]:
- a) Vermisste, die
 - i) zu ihrem eigenen Schutz oder
 - ii) zur Gefahrenabwehr in Gewahrsam genommen werden müssen [...];
 - b) Vermisste, die nicht in Gewahrsam genommen werden müssen;
 - c) von Entführung bedrohte Kinder gemäß Absatz 4, **die an einer Reise gehindert werden müssen; oder**
 - d) schutzbedürftige Personen, die zu ihrem eigenen Schutz gemäß Absatz 4a an einer Reise gehindert werden müssen.**
- (3) Absatz 2 Buchstaben **a und d** findet insbesondere auf Kinder und Personen Anwendung, **gegen** die [...] **eine Entscheidung** einer zuständigen Stelle [...] **ergangen ist**.

- (4) In Fällen, in denen das konkrete und offensichtliche Risiko besteht, dass ein Kind im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c [...] aus dem Mitgliedstaat, [...] **in dem die zuständigen Behörden gelegen sind**⁷⁰, entführt wird, wird auf Antrag der zuständigen [...] **Behörden einschließlich der Justizbehörden des Mitgliedstaats, der die Zuständigkeit in Fragen der elterlichen Verantwortung hat**, eine Ausschreibung zu dem betreffenden Kind eingegeben. [...]

Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig, ob die Ausschreibung beibehalten werden muss.

- (4a) In Fällen, in denen ein konkretes und offensichtliches Risiko für eine schutzbedürftige Person im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d im Fall ihrer Ausreise aus einem Mitgliedstaat besteht, wird auf Antrag der zuständigen Behörden eine Ausschreibung zu der betreffenden schutzbedürftigen Person eingegeben. [...]**

Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig, ob die Ausschreibung beibehalten werden muss.

⁷⁰ [...]

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass aus den in das SIS eingegebenen Daten jeweils hervorgeht, in welche der in Absatz 2 genannten Kategorien die [...] Person einzuordnen ist. Die Mitgliedstaaten sorgen zudem dafür, dass aus den in das SIS eingegebenen Daten hervorgeht, um welche Art [...] **von Fall** es sich handelt, **und dass für die gemäß Absatz 2 Buchstaben c und d eingegebenen Ausschreibungen im SIRENE-Büro des ausschreibenden Mitgliedstaats alle relevanten Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibung bereitgestellt werden.** [...] ⁷¹
- (6) Vier Monate bevor ein Kind, das Gegenstand einer Ausschreibung gemäß dieses Artikels ist, [...] **gemäß dem nationalen Recht des ausschreibenden Mitgliedstaats volljährig wird,** teilt die CS-SIS automatisch dem ausschreibenden Mitgliedstaat mit, dass der Grund des Ersuchens und die zu ergreifenden Maßnahmen aktualisiert werden müssen oder die Ausschreibung gelöscht werden muss.
- (7) Besteht ein eindeutiger Hinweis darauf, dass Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeuge mit einer Person verbunden sind, die Gegenstand einer Ausschreibung gemäß Absatz 2 ist, können Ausschreibungen zu den betreffenden Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugen vorgenommen werden, um die Person ausfindig zu machen. In derartigen Fällen werden die Ausschreibung der [...] Person und die Ausschreibung der Sache im Einklang mit Artikel 60 miteinander verknüpft. [...] ⁷²

⁷¹ In Absatz 8 übernommen.

⁷² In Absatz 8 übernommen.

- (8)⁷³ **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Weiterentwicklung der Vorschriften für die Kategorisierung der Arten von Fällen und die Eingabe der in Absatz 5 genannten Daten sowie zur Festlegung und Weiterentwicklung technischer Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der in Absatz 7 genannten Daten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Artikel 33

Maßnahmen aufgrund einer Ausschreibung

- (1) Werden Personen nach Artikel 32 ausfindig gemacht, so teilen die zuständigen Behörden dem ausschreibenden Mitgliedstaat vorbehaltlich des Absatzes 2 den Aufenthaltsort dieser Personen mit.
- (1a)** Im Falle von [...] **Personen**, die **gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstaben a, c und d** unter Schutz gestellt werden müssen, konsultiert der vollziehende Mitgliedstaat sofort **seine eigenen zuständigen Behörden sowie die zuständigen Behörden des** ausschreibenden Mitgliedstaats **im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen**, um unverzüglich die zur Wahrung des Wohls des Kindes zu treffenden Maßnahmen zu vereinbaren. Die zuständigen Behörden **im vollziehenden Mitgliedstaat** können **nach Maßgabe des nationalen Rechts** die Personen [...] in Gewahrsam nehmen, um ihre Weiterreise zu verhindern [...].
- (2) Bei volljährigen vermissten Personen, die ausfindig gemacht wurden, bedarf die Mitteilung von Daten, ausgenommen die Mitteilung von Daten zwischen den zuständigen Behörden, der Einwilligung des Betroffenen. Die zuständigen Behörden können jedoch der Person, die den Betroffenen als vermisst gemeldet hat, mitteilen, dass die Ausschreibung gelöscht wurde, weil die Person ausfindig gemacht wurde.

⁷³ Aus Absatz 5 (Schluss) und Absatz 7 (Schluss) übernommen.

KAPITEL VIII
AUSSCHREIBUNGEN VON PERSONEN, DIE IM HINBLICK AUF IHRE TEILNAHME
AN EINEM GERICHTSVERFAHREN GESUCHT WERDEN

Artikel 34

Ausschreibungsziele und -bedingungen

- (1) Im Hinblick auf die Mitteilung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts der betreffenden Personen geben die Mitgliedstaaten auf Ersuchen der zuständigen Behörde in das SIS Daten zu folgenden Personen ein:
- a) Zeugen;
 - b) Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Taten, derentwegen sie verfolgt werden, vor Gericht geladen sind oder die zum Zwecke der Ladung gesucht werden;
 - c) Personen, denen ein Strafurteil oder andere Schriftstücke im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Taten, derentwegen sie verfolgt werden, zugestellt werden müssen;
 - d) Personen, denen die Ladung zum Antritt eines Freiheitsentzugs zugestellt werden muss.
- (2) Besteht ein eindeutiger Hinweis darauf, dass Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeuge mit einer Person verbunden sind, die Gegenstand einer Ausschreibung gemäß Absatz 1 ist, können Ausschreibungen zu den betreffenden Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugen vorgenommen werden, um die Person ausfindig zu machen. In derartigen Fällen werden die Ausschreibung der Person und die Ausschreibung der Sache im Einklang mit Artikel 60 miteinander verknüpft. [...] ⁷⁴.

⁷⁴ In Absatz 3 übernommen.

(3)⁷⁵ Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Weiterentwicklung der notwendigen technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten gemäß Absatz 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 35

Maßnahme aufgrund einer Ausschreibung

Die erbetenen Informationen werden dem ersuchenden Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen mitgeteilt.

KAPITEL IX

PERSONEN- UND SACHFAHNDUNGSAUSSCHREIBUNGEN FÜR VERDECKTE KONTROLLEN, ERMITTLUNGSANFRAGEN ODER GEZIELTE KONTROLLEN

Artikel 36

Ausschreibungsziele und -bedingungen

(1) Daten in Bezug auf Personen oder [...] **die in Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, e, g, h, j und k genannten Sachen sowie bargeldlose Zahlungsmittel** werden nach Maßgabe des nationalen Rechts des ausschreibenden Mitgliedstaats für verdeckte Kontrollen, für Ermittlungsanfragen oder für gezielte Kontrollen gemäß Artikel 37 [...] **Absätze 3, 4 und 5** eingegeben.

(1a) Bei der Eingabe von Ausschreibungen für verdeckte Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielte Kontrollen und im Fall, dass die vom ausschreibenden Mitgliedstaat benötigten Informationen über die in Artikel 37 Absatz 1 genannten hinausgehen, führt der ausschreibende Mitgliedstaat in der Ausschreibung alle benötigten Informationen auf.

⁷⁵ Aus Absatz 2 (Schluss) übernommen.

- (2) Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur [...] **Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten**, zur Strafvollstreckung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn
- a) eindeutige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person eine schwere Straftat, insbesondere eine der in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Straftaten, plant oder begeht, **oder**
 - b) die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Informationen zur Vollstreckung [...] **einer strafrechtlichen Sanktion gegen eine** wegen einer schweren Straftat, insbesondere wegen einer der in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Straftaten, [...] **verurteilte Person** erforderlich sind, oder
 - c) die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten, insbesondere eine der in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Straftaten, begehen wird.
- (3) Eine Ausschreibung ist ferner, soweit das nationale Recht es erlaubt, auf Veranlassung der für die Sicherheit des Staates zuständigen Stellen zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Informationen zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit des Staates erforderlich sind. Der nach diesem Absatz ausschreibende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten darüber. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, an welche Behörden diese Informationen **über sein SIRENE-Büro** übermittelt werden.
- (4) Besteht ein eindeutiger Hinweis darauf, dass [...] **die in Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, e, g, h, j und k genannten Sachen oder bargeldlose Zahlungsmittel** im Zusammenhang mit schweren Straftaten nach Absatz 2 stehen oder mit den erheblichen Gefahren nach Absatz 3 verbunden sind, können Ausschreibungen zu diesen [...] **Sachen** vorgenommen **und mit den Ausschreibungen gemäß den Absätzen 2 und 3 verknüpft** werden.

(5) [...] ⁷⁶ [...]

(6)⁷⁷ Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Weiterentwicklung der notwendigen technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten gemäß Absatz 4 sowie der Zusatzinformationen gemäß Absatz 1a. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 37

Maßnahmen aufgrund einer Ausschreibung

- (1) Für verdeckte Kontrollen, für Ermittlungsanfragen oder für gezielte Kontrollen können [...] die nachstehenden Informationen ganz oder teilweise eingeholt und [...] **dem** ausschreibenden [...] **Mitgliedstaat** übermittelt werden:
- a) die Tatsache, dass die ausgeschriebene Person, [...] **die ausgeschriebenen Sachen gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, e, g, h, j oder k oder die ausgeschriebenen bargeldlosen Zahlungsmittel** ausfindig gemacht wurde(n);
 - b) Ort, Zeit und Grund der Kontrolle bzw. Ermittlungsanfrage;

⁷⁶ In Absatz 6 übernommen.

⁷⁷ Aus Absatz 5 (Schluss) übernommen.

- c) Route und Bestimmungsort;
 - d) Begleitpersonen des Betroffenen oder des Inhabers des amtlichen Blanko- oder Ausweispapiers bzw. Insassen des Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugs, bei denen nach Lage der Dinge davon ausgegangen werden kann, dass sie mit den betreffenden Personen in Verbindung stehen;
 - e) die offengelegte Identität nebst Beschreibung der Person, die das ausgeschriebene amtliche Blankodokument bzw. Ausweispapier verwendet hat;
 - f) [...] **benutzte Sachen gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, e, g, h, j oder k oder benutztes bargeldloses Zahlungsmittel;**
 - g) mitgeführte Sachen einschließlich Reisedokumente;
 - h) die Umstände, unter denen die Person, das [...] **Kraftfahrzeug, der Anhänger, der Wohnwagen, das Wasserfahrzeug, der Container,** das amtliche Blankodokument [...], das ausgestellte Ausweispapier **oder das bargeldlose Zahlungsmittel** aufgefunden wurde;
 - i) **weitere Angaben, deren Erhebung unter Umständen vom ausschreibenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 36 Absatz 1a angefordert wurde.**
- (2) Informationen nach Absatz 1 werden im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen übermittelt.
- (3) [...] **Eine** verdeckte Kontrolle **umfasst** [...] die **verdeckte** Erhebung möglichst vieler der in Absatz 1 aufgeführten Informationen **während der Routinetätigkeit der zuständigen nationalen Behörden. Die Erhebung dieser Informationen darf den verdeckten Charakter der Kontrollmaßnahmen nicht gefährden und die ausgeschriebene Person darf unter keinen Umständen auf das Vorhandensein der Ausschreibung hingewiesen werden.**

- (4) [...] **Eine** Ermittlungsanfrage [...] umfasst **die Befragung** der [...] Person, **auch auf der Grundlage von Informationen oder spezifischen Fragen, die der ausschreibende Mitgliedstaat in die Ausschreibung aufgenommen hat.** [...] ⁷⁸ **Die Befragung erfolgt im Einklang mit dem nationalen Recht des vollziehenden Mitgliedstaats.** [...]
- (5) Bei der gezielten Kontrolle können die Person, das Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeug, der Container oder die mitgeführten Sachen [...] zu den in Artikel 36 genannten Zwecken durchsucht werden. Durchsuchungen erfolgen nach Maßgabe des nationalen Rechts. [...] ⁷⁹
- (6)** Wenn nach dem **nationalen** Recht [...] gezielte Kontrollen nicht zulässig sind, erfolgt für diesen Mitgliedstaat stattdessen automatisch eine Ermittlungsanfrage⁸⁰. **Wenn nach dem nationalen Recht Ermittlungsanfragen nicht zulässig sind, erfolgt für diesen Mitgliedstaat stattdessen automatisch eine verdeckte Kontrolle**⁸¹.
- (7)** **Absatz 6 berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Endnutzern alle zusätzlichen Informationen nach Artikel 36 Absatz 1a zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass diese Informationen eingeholt und dem ausschreibenden Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen übermittelt werden.**

⁷⁸ In den neuen Absatz 6 übernommen.

⁷⁹ In den neuen Absatz 6 übernommen.

⁸⁰ Aus Absatz 5 übernommen.

⁸¹ Aus Absatz 4 übernommen.

KAPITEL X

SACHFAHNDUNGSAUSSCHREIBUNGEN ZUR SICHERSTELLUNG ODER BEWEISSICHERUNG IN STRAFVERFAHREN

Artikel 38

Ausschreibungsziele und -bedingungen

- (1) Daten in Bezug auf Sachen, die zur Sicherstellung [...] oder **zur** Beweissicherung in Strafverfahren gesucht werden, werden in das SIS eingegeben.
- (2) Es werden folgende Kategorien von leicht identifizierbaren Sachen einbezogen:
 - a) Kraftfahrzeuge [...] unabhängig vom Antriebssystem;
 - b) Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg;
 - c) Wohnwagen;
 - d) Industrieausrüstung;
 - e) Wasserfahrzeuge;
 - f) Bootsmotoren;
 - g) Container;
 - h) Luftfahrzeuge;
 - ha) Flugtriebwerke;**
 - i) Feuerwaffen;

- j) gestohlene, unterschlagene [...], auf sonstige Weise abhandengekommene **oder gefälschte** amtliche Blankodokumente;
- k) gestohlene, unterschlagene, auf sonstige Weise abhandengekommene, für ungültig erklärte oder gefälschte ausgestellte Ausweispapiere wie Pässe, Personalausweise, [...] Aufenthaltstitel [...], Reisedokumente **sowie Führerscheine**;
- l) gestohlene, unterschlagene, auf sonstige Weise abhandengekommene, für ungültig erklärte oder gefälschte Kfz-Zulassungsbescheinigungen und Kfz-Kennzeichen;
- m) registrierte Banknoten und gefälschte Banknoten;
- n) [...] Informationstechnik [...] ⁸²;
- o) identifizierbare Teile von Kraftfahrzeugen;
- p) identifizierbare Teile von Industrieausrüstung;
- q) **andere hochwertige, leicht identifizierbare Sachen** ⁸³ **im Sinne von Absatz 3**;

Bei den in Absatz 2 Buchstaben j, k und l genannten Dokumenten kann der aus-schreibende Mitgliedstaat angeben, ob es sich um gestohlene, unterschlagene, auf sonstige Weise abhandengekommene, für ungültig erklärte oder gefälschte Dokumente handelt.

⁸² In den neuen Buchstaben q übernommen.

⁸³ Aus dem Buchstaben n übernommen.

- (3) Die Definitionen neuer Unterkategorien von Sachen gemäß Absatz 2 Buchstaben **n, o, p** **und q** und die technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten nach Absatz 2 werden im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt und entwickelt.

Artikel 39

Maßnahmen aufgrund einer Ausschreibung

- (1) Ergibt eine Abfrage, dass eine Sachfahndungsausschreibung besteht, so beschlagnahmt die aufgreifende Stelle die betreffende Sache nach Maßgabe ihres nationalen Rechts und setzt sich mit der ausschreibenden Stelle in Verbindung, um die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Zu diesem Zweck können nach Maßgabe dieser Verordnung auch personenbezogene Daten übermittelt werden.
- (2) Informationen nach Absatz 1 werden im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen übermittelt.
- (3) Der aufgreifende Mitgliedstaat ergreift die erbetenen Maßnahmen nach Maßgabe seines nationalen Rechts.

KAPITEL XI

AUSSCHREIBUNGEN ZU UNBEKANNTEN GESUCHTEN PERSONEN ZWECKS IDENTIFIZIERUNG NACH MASSGABE DES NATIONALEN RECHTS [...]⁸⁴

Artikel 40

*Ausschreibungen von unbekanntem gesuchten Personen zur [...] **Identifizierung** nach Maßgabe des nationalen Rechts*

In das SIS können auch daktylo[...]**skopische** Daten von Personen eingegeben werden, die nicht mit den ausgeschriebenen Personen verbunden sind. Dies betrifft vollständige oder unvollständige Fingerabdruck- oder Handabdrucksätze, die an den untersuchten Tatorten schwerer oder terroristischer Straftaten vorgefunden wurden und mit hoher Wahrscheinlichkeit [...] **einem** Täter zuzuordnen sind.

Daktylo[...]**skopische** Daten dieser Arten werden als Daten der Kategorie "unbekannte verdächtige oder gesuchte Person" **nur unter der Voraussetzung** gespeichert, [...] **dass** die zuständigen Behörden **des ausschreibenden Mitgliedstaats** die Identität der Person nicht mithilfe anderer nationaler, europäischer oder internationaler Datenbanken ermitteln können.

Artikel 41

Maßnahmen aufgrund einer Ausschreibung

Im Falle eines Treffers [...] hinsichtlich der nach Artikel 40 gespeicherten Daten wird die Identität der Person nach Maßgabe des nationalen Rechts und durch **fachmännische** Überprüfung, ob die im SIS gespeicherten daktylo[...]**skopischen** Daten zu der Person gehören, festgestellt. Die Mitgliedstaaten tauschen **im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen Angaben zur Identität und zum Aufenthaltsort der Person** aus, um die zügige Untersuchung des Falles zu erleichtern.

⁸⁴ In das neue Kapitel XIa übernommen.

KAPITEL XIa
BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR BIOMETRISCHE DATEN

Artikel 41A (vormals Artikel 22)

*Besondere Vorschriften für die Eingabe von Lichtbildern, Gesichtsbildern, daktylo[...]skopischen
Daten und DNA-Profilen*

- (1) Die Eingabe der in Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben w, x und y genannten Daten in das SIS erfolgt gemäß den folgenden Vorgaben:
- a) Lichtbilder, Gesichtsbilder, daktylo[...]skopische Daten und DNA-Profile werden nur nach einer Qualitätsprüfung eingegeben, damit gewährleistet wird, dass Mindestqualitätsstandards eingehalten werden.
 - b) Ein DNA-Profil darf nur einer Ausschreibung gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstaben a und c hinzugefügt werden, und nur für den Fall, dass keine zur Identifizierung geeigneten Lichtbilder, Gesichtsbilder oder daktylo[...]skopischen Daten verfügbar sind **oder diese nicht ausreichen**. Die DNA-Profile von Personen, die direkte Verwandte in gerader aufsteigender Linie, Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister der ausgeschriebenen Person sind, können der Ausschreibung hinzugefügt werden, sofern diese Personen dem ausdrücklich zustimmen. [...]
- (2) Für die Speicherung von Daten nach Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels und nach Artikel 40 werden Qualitätsstandards festgelegt. Die Spezifikationen dieser Standards werden im Wege von Durchführungsmaßnahmen festgelegt und nach dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren aktualisiert.

Artikel 42

Besondere Vorschriften für die Überprüfung oder die Abfrage anhand von Lichtbildern, Gesichtsbildern, daktylo[...]skopischen Daten und DNA-Profilen

- (1) Lichtbilder, Gesichtsbilder, daktylo[...]skopische Daten und DNA-Profile werden **erforderlichenfalls** aus dem SIS abgerufen, um die Identität einer Person zu überprüfen, die durch eine alphanumerische Abfrage im SIS aufgefunden wurde.
- (2) [...] Wenn die Identität der Person nicht durch andere Mittel festgestellt werden kann, **werden zwecks Identifizierung daktyloskopische Daten abgefragt. Daktyloskopische Daten können in allen Fällen abgefragt werden, um eine Person zu identifizieren.**
- (3) Die im SIS im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach **den** Artikeln 26, **32**, 34 [...], 36 **und 40** gespeicherten daktylo[...]skopischen Daten können auch anhand vollständiger oder unvollständiger Fingerabdruck- oder Handabdrucksätze abgefragt werden, die an den untersuchten Tatorten **schwerer oder terroristischer Straftaten**⁸⁵ vorgefunden wurden und mit hoher Wahrscheinlichkeit [...] **einem** Täter zuzuordnen sind [...].
- (4) Sobald die technische Möglichkeit dazu besteht, dürfen Lichtbilder und Gesichtsbilder zur Identifizierung einer Person verwendet werden, wobei eine hochgradige Zuverlässigkeit der Identifizierung gewährleistet sein muss. **Vor der Implementierung dieser Funktionalität legt die Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit und Einsatzfähigkeit der erforderlichen Technologie vor, zu dem das Europäische Parlament konsultiert wird.**⁸⁶
Die Identifizierung anhand von Lichtbildern oder Gesichtsbildern wird [...] **nach Maßgabe des nationalen Rechts** angewendet.

⁸⁵ Im Einklang mit Artikel 40.

⁸⁶ In Anlehnung an den Wortlaut von Artikel 22 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II).

KAPITEL XII

RECHT AUF ZUGRIFF UND ERFASSUNGSDAUER DER AUSSCHREIBUNGEN

Artikel 43

Zum Zugriff auf Ausschreibungen berechnigte Behörden

- (1) [...] **Die nationalen zuständigen Behörden erhalten** Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten mit dem Recht, diese unmittelbar oder in einer Kopie der SIS-Daten **für folgende Zwecke** abzufragen, [...]:
- a) Grenzkontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex);
 - b) polizeiliche und zollrechtliche Überprüfungen in dem betreffenden Mitgliedstaat und deren Koordinierung durch hierfür bezeichnete Behörden;
 - c) sonstige [...] Maßnahmen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung [...], Ermittlung **oder Verfolgung** von Straftaten **oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche oder die nationale Sicherheit** in dem betreffenden Mitgliedstaat⁵⁹;
 - d) die Prüfung der Voraussetzungen für bzw. Entscheidungen über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, [...] Aufenthaltstitel [...], Visa für den längerfristigen Aufenthalt [...] **und die** Rückführung von Drittstaatsangehörigen.
 - e) **Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist oder dort illegal aufhältig sind, sowie von Personen, die internationalen Schutz beantragen.**

- (1a) Auch die für die Einbürgerung zuständigen nationalen Behörden sowie ihre Koordinierungsstellen können zur Ausführung ihrer Aufgaben – wie in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen – Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten mit dem Recht erhalten, diese unmittelbar abzufragen.**
- (2) Auch die nationalen Justizbehörden, einschließlich derjenigen, die für die Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständig sind, sowie ihre Koordinierungsstellen können zur Ausführung ihrer Aufgaben – wie in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen – Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten mit dem Recht erhalten, diese unmittelbar abzufragen.
- (3) Die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe c befugten Behörden können das Recht auf Zugriff auf die im SIS gespeicherten Daten und auf deren Direktabfrage im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben ausüben. Der Zugriff auf die Daten durch diese Behörden erfolgt nach Maßgabe des **nationalen** Rechts [...].
- (4) Die in diesem Artikel genannten Behörden werden in die Liste nach Artikel 53 Absatz 8 aufgenommen.

Artikel 44

Kfz-Zulassungsstellen

- (1) Die für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG⁸⁷ zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten erhalten ausschließlich zur Überprüfung, ob [...] **die** ihnen zur Zulassung vorgeführten **Kraftfahrzeuge und die dazugehörigen Kfz-Zulassungsbescheinigungen und Kfz-Kennzeichen** gestohlen, unterschlagen oder auf sonstige Weise abhandengekommen **oder gefälscht** [...] **sind** oder zur Beweissicherung in Strafverfahren gesucht [...] **werden**, Zugang zu [...] **den** gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a, b, c [...], l **und o** dieser Verordnung im SIS gespeicherten Daten,

⁸⁷ Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57).

[...]

[...]

[...]

Der Zugriff auf diese Daten durch die für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständigen Stellen erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats.

- (2) Stellen gemäß Absatz 1, bei denen es sich um staatliche Stellen handelt, dürfen die im SIS gespeicherten Daten direkt abrufen.
- (3) Stellen gemäß Absatz 1, bei denen es sich um nichtstaatliche Stellen handelt, erhalten nur über eine Behörde nach Artikel 43 dieser Verordnung Zugang zu den im SIS gespeicherten Daten. Diese Behörde darf die Daten direkt abrufen und sie an die betreffende Stelle weiterleiten. Der jeweilige Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die betreffende Stelle und ihre Mitarbeiter verpflichtet werden, etwaige Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Verwendung der ihnen von der Behörde übermittelten Daten einzuhalten.
- (4) Artikel 39 dieser Verordnung gilt nicht für den gemäß dem vorliegenden Artikel erfolgenden Datenabruf. Die Weitergabe von Informationen, die die Stellen gemäß Absatz 1 aufgrund des Zugangs zum SIS erhalten haben [...], an die Polizei- oder Justizbehörden erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts.

Artikel 45

Zulassungsstellen für Wasser- und Luftfahrzeuge

- (1) Die für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Wasserfahrzeuge (einschließlich Bootsmotoren) und Luftfahrzeuge oder für das Verkehrsmanagement von Wasser- und Luftfahrzeugen zuständigen Stellen erhalten ausschließlich zur Überprüfung, ob die ihnen zur Zulassung vorgeführten Wasserfahrzeuge (einschließlich Bootsmotoren) [...] **und** Luftfahrzeuge (**einschließlich Flugzeugtriebwerken**) [...] beziehungsweise die ihrem Verkehrsmanagement unterliegenden Wasser- und Luftfahrzeuge [...] gestohlen, unterschlagen oder auf sonstige Weise abhandengekommen sind oder als Beweismittel in Strafverfahren gesucht werden, Zugang zu folgenden gemäß Artikel 38 Absatz 2 dieser Verordnung im SIS gespeicherten Daten:

- a) Daten über Wasserfahrzeuge;
- b) Daten über Bootsmotoren;
- c) Daten über Luftfahrzeuge;

d) Daten über Flugzeugtriebwerke.

Vorbehaltlich des Absatzes 2 erfolgt der Zugriff auf diese Daten durch die betreffenden Stellen nach Maßgabe des Rechts des jeweiligen Mitgliedstaats. Der Zugang zu den unter den Buchstaben a bis [...] **d** dieses Absatzes genannten Daten wird auf die spezifische Zuständigkeit der betroffenen Dienststellen begrenzt.

- (2) Stellen gemäß Absatz 1, bei denen es sich um staatliche Stellen handelt, dürfen die im SIS gespeicherten Daten direkt abrufen.
- (3) Stellen gemäß Absatz 1, bei denen es sich um nichtstaatliche Stellen handelt, erhalten nur über eine Behörde nach Artikel 43 dieser Verordnung Zugang zu den im SIS gespeicherten Daten. Diese Behörde darf die Daten direkt abrufen und sie an die betreffende Stelle weiterleiten. Der jeweilige Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die betreffende Stelle und deren Mitarbeiter verpflichtet werden, etwaige Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Verwendung der ihnen von der Behörde übermittelten Daten einzuhalten.
- (4) Artikel 39 dieser Verordnung gilt nicht für den gemäß dem vorliegenden Artikel erfolgenden Datenabruf. Die Weitergabe von Informationen, die die Stellen gemäß Absatz 1 aufgrund des Zugangs zum SIS erhalten haben und die auf eine strafbare Handlung hindeuten, an die Polizei- oder Justizbehörden erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts.

Artikel 45A

Zulassungsstellen für Feuerwaffen

1. Die für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Feuerwaffen zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten erhalten zur Überprüfung, ob die Person, die eine Zulassung beantragt, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die nationale Sicherheit darstellt und ob Feuerwaffen, die ihnen zur Zulassung vorgelegt werden, zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht werden, Zugang zu den im SIS gespeicherten Daten in Bezug auf Personen, die Gegenstand einer Ausschreibung gemäß Artikel 26 oder 36 sind, und Daten in Bezug auf Feuerwaffen gemäß Artikel 38 Absatz 2 dieser Verordnung.
2. Der Zugang dieser Stellen zu diesen Daten erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats⁸⁸. Der Zugang zu diesen Daten wird auf die spezifische Zuständigkeit der betroffenen Dienststellen begrenzt.
3. Stellen gemäß Absatz 1, bei denen es sich um zuständige Behörden handelt, dürfen die im SIS gespeicherten Daten direkt abrufen.
4. Stellen gemäß Absatz 1, bei denen es sich nicht um zuständige Behörden handelt, erhalten über eine Behörde nach Artikel 43 dieser Verordnung Zugang zu den im SIS gespeicherten Daten. Die vermittelnde Behörde darf die Daten direkt abrufen und unterrichtet die betroffene Stelle davon, ob die Feuerwaffe registriert werden kann oder nicht. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die betreffende Stelle und deren Mitarbeiter verpflichtet werden, etwaige Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Verwendung der ihnen von der vermittelnden Behörde übermittelten Daten einzuhalten.
5. Artikel 39 gilt nicht für den gemäß dem vorliegenden Artikel erfolgenden Datenabruf. Die Weitergabe von Informationen, die die Stellen gemäß Absatz 1 aufgrund des Zugangs zum SIS erhalten haben [...], an die Polizei- oder Justizbehörden erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts.

⁸⁸ Wortlaut im Einklang mit Artikel 44 Absatz 1 letzter Unterabsatz.

Artikel 46

Zugriff von Europol auf SIS-Daten

- (1) Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) hat im Rahmen ihres Mandats das Recht, auf die in das SIS eingegebenen Daten zuzugreifen und diese abzufragen, **und kann Zusatzinformationen im Einklang mit den Bestimmungen des SIRENE-Handbuchs gemäß Artikel 8 austauschen und verarbeiten.**
- (2) Stellt sich bei einer Abfrage durch Europol heraus, dass eine Ausschreibung im SIS gespeichert ist, setzt Europol den ausschreibenden Mitgliedstaat **im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen** davon in Kenntnis. **Bis Europol die Funktionalität zum Austausch von Zusatzinformationen implementiert hat, setzt sie den ausschreibenden Mitgliedstaat** über die in der Verordnung (EU) 2016/794 bestimmten Kanäle davon in Kenntnis.
- (2a) Europol kann die von den Mitgliedstaaten übermittelten Zusatzinformationen für die Zwecke des Abgleichs im Hinblick auf die Ermittlung etwaiger Zusammenhänge oder anderer relevanter Verbindungen sowie für strategische, thematische und operative Analysen im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2016/794 verarbeiten. Jegliche Verarbeitung von Zusatzinformationen durch Europol erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794.**
- (3) Die Nutzung der durch eine Abfrage im SIS **oder durch die Verarbeitung von Zusatzinformationen** gewonnenen Informationen unterliegt der Zustimmung des [...] **aus-schreibenden** Mitgliedstaats. Gestattet der Mitgliedstaat die Nutzung derartiger Informationen, so erfolgt die Verarbeitung dieser Informationen durch Europol nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/794. Europol darf derartige Informationen nur mit Zustimmung des [...] **ausschreibenden** Mitgliedstaats an Drittländer und -stellen weitergeben.
- (4) [...] ⁸⁹

⁸⁹ Gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 kann Europol in jedem Fall von den Mitgliedstaaten Informationen zu Straftaten anfordern, die unter ihr Mandat fallen. Daher kann Absatz 4 als überflüssig betrachtet werden.

(5) Europol

a) unterlässt es unbeschadet der Absätze 3 [...] und 6, Teile des SIS, zu denen sie Zugang hat, oder die hierin gespeicherten Daten, auf die sie Zugriff hat, mit einem von oder bei Europol betriebenen Computersystem für die Datenerhebung und -verarbeitung zu verbinden bzw. in ein solches zu übernehmen oder einen bestimmten Teil des SIS herunterzuladen oder in anderer Weise zu vervielfältigen;

aa) löscht unbeschadet des Artikels 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/794 Zusatzinformationen, die personenbezogene Daten enthalten, spätestens ein Jahr nach der Löschung der entsprechenden Ausschreibung aus dem SIS, außer wenn aufgrund von Informationen, die über die Informationen des Datenlieferanten hinausgehen, die weitere Speicherung der Daten als erforderlich erachtet wird, damit Europol seine Aufgaben erfüllen kann. Europol unterrichtet den Datenlieferanten von der weiteren Speicherung der Daten und begründet die Fortsetzung der Speicherung;

b) beschränkt den Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten **einschließlich der Zusatzinformationen** auf die eigens dazu ermächtigten Bediensteten von Europol;

c) nimmt die in den Artikeln 10 und 11 aufgeführten Maßnahmen an und wendet sie an; **und**

d) gestattet dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, [...] **ihre** Tätigkeiten [...] bei der Ausübung ihres Rechts auf Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten und deren Abfrage **sowie den Austausch und die Verarbeitung von Zusatzinformationen** zu überprüfen.

(6) Die Daten dürfen nur zu technischen Zwecken vervielfältigt werden, sofern dies zur direkten Abfrage durch die ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten erforderlich ist. Auf solche Vervielfältigungen findet diese Verordnung Anwendung. Die technische Kopie wird für die Zwecke der Speicherung von SIS-Daten verwendet, während diese Daten abgefragt werden. Sobald die Daten abgefragt wurden, werden sie gelöscht. Diese Verwendungen sind nicht als rechtswidriges Herunterladen oder Vervielfältigen von SIS-Daten auszulegen. Europol darf Ausschreibungsdaten oder ergänzende Daten, die von Mitgliedstaaten oder der CS-SIS übermittelt wurden, nicht in andere Europol-Systeme kopieren.

- (7) [...]
- (8) [...]
- (9) Für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der angemessenen Sicherheit und Integrität der Daten [...] **führt** Europol **gemäß Artikel 12** über jeden Zugriff auf das SIS und jede Abfrage im SIS Protokolle [...]. Diese Protokolle und Dokumentationen sind nicht als rechtswidriges Herunterladen oder Vervielfältigen eines Teils des SIS anzusehen.

Artikel 47

Zugriff von Eurojust auf SIS-Daten

- (1) Die nationalen Mitglieder von Eurojust und die sie unterstützenden Personen haben im Rahmen ihres Mandats Zugriff auf die nach den Artikeln 26, 32, 34, 38 und 40 in das SIS eingegebenen Daten mit dem Recht, diese abzufragen.
- (2) Stellt sich bei der Abfrage durch ein nationales Mitglied von Eurojust heraus, dass eine Ausschreibung im SIS gespeichert ist, setzt das Mitglied den ausschreibenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis. **Die bei einer solchen Abfrage erlangten Informationen dürfen nur mit Zustimmung des ausschreibenden Staates an Drittländer und -stellen weitergegeben werden.**
- (3) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, dass er sich auf die im Beschluss 2002/187/JI enthaltenen Bestimmungen betreffend den Datenschutz und die Haftung wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung durch die nationalen Mitglieder von Eurojust oder die sie unterstützenden Personen oder auf die Befugnisse der gemäß jenem Beschluss eingesetzten Gemeinsamen Kontrollinstanz auswirkt.

- (4) Jeder Zugriff und jede Abfrage durch ein nationales Mitglied von Eurojust oder durch eine dieses Mitglied unterstützende Person sowie jede Nutzung der von ihnen abgerufenen Daten werden nach Maßgabe von Artikel 12 protokolliert.
- (5) Weder dürfen Teile des SIS mit einem der Erhebung und Verarbeitung von Daten dienenden, von oder bei Eurojust betriebenen Computersystem verbunden werden, noch dürfen die im SIS enthaltenen Daten, auf die die nationalen Mitglieder oder die sie unterstützenden Personen Zugriff haben, an ein solches Computersystem übermittelt werden. Kein Teil des SIS darf heruntergeladen werden. Die Protokollierung von Zugriffen und Abfragen ist nicht als rechtswidriges Herunterladen oder Vervielfältigen von SIS-Daten auszulegen.
- (6) Der Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten ist auf die nationalen Mitglieder und die sie unterstützenden Personen beschränkt und gilt nicht für die Eurojust-Bediensteten.
- (7) Es sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Geheimhaltung wie die in Artikel 10 und Artikel 11 aufgeführten anzunehmen und anzuwenden.

Artikel 48

Zugriff von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal sowie [...] der⁹⁰ Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung auf SIS-Daten

- (1) [...] **Die** Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal sowie der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung, **die gemäß den Artikeln 18, 20 und 32 der Verordnung (EU) 2016/1624 eingesetzt wurden, haben** im Rahmen ihres Mandats das Recht auf Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten und deren Abfrage, **sofern sie dazu ermächtigt sind, Kontrollen gemäß Artikel 43 durchzuführen. Der Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten wird keinem anderen Teammitglied übertragen.**⁹¹

⁹⁰ Im Plural, so wie in der Verordnung (EU) 2018/... .

⁹¹ Aus Absatz 5 übernommen.

- (2) [...] **Die** Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal sowie der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung [...] **nehmen dieses Recht auf** Zugriff auf die in das SIS eingegebenen Daten und deren Abfrage gemäß Absatz 1 über die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 49 Absatz 1 eingerichtete und gewartete technische Schnittstelle **wahr**.
- (3) Stellt sich bei der Abfrage durch ein Mitglied der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal oder der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung heraus, dass eine Ausschreibung im SIS vorliegt, wird der ausschreibende Mitgliedstaat hiervon unterrichtet. Nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/1624 dürfen die Mitglieder der Teams in Reaktion auf eine Ausschreibung im SIS grundsätzlich nur auf Anweisung und in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal des Einsatzmitgliedstaats handeln, in dem sie tätig sind. Der Einsatzmitgliedstaat kann Teammitglieder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln.
- (4) Jeder Zugriff und jede Abfrage durch ein Mitglied der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal oder der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung wird nach Artikel 12 protokolliert, und jede Nutzung der von ihnen abgerufenen Daten wird protokolliert.
- (5) [...] ⁹²
- (6) [...] **Die europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, die Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal oder die Mitglieder der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung treffen** Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Geheimhaltung, wie [...] **sie** in den Artikeln 10 und 11 **vorgesehen sind** [...].

⁹² Mit Absatz 1 zusammengefügt.

Artikel 49

Zugriff der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache auf SIS-Daten

- (1) Für die Zwecke von Artikel 48 Absatz 1 **[und [...] Artikel 49A]** ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zuständig für die Einrichtung und Wartung einer technischen Schnittstelle, die eine direkte Verbindung mit dem zentralen SIS ermöglicht.
- (2)⁹³ [...]
- (3)⁹⁴ [...]
- (4) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, dass er sich auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1624 betreffend den Datenschutz und die Haftung wegen unbefugter oder unrichtiger Datenverarbeitung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache auswirkt.
- (5) Jeder Zugriff und jede Abfrage durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache wird nach Artikel 12 protokolliert, und jede Nutzung der von ihr abgerufenen Daten [...] **wird protokolliert.**
- (6) **Außer in Fällen, in denen** [...] **Absatz 1 zur Anwendung kommt,** dürfen weder Teile des SIS mit einem der Erhebung und Verarbeitung von Daten dienenden Computersystem verbunden werden, das von oder bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache betrieben wird, noch dürfen die im SIS enthaltenen Daten, auf die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Zugriff hat, an ein solches System übermittelt werden. Kein Teil des SIS darf heruntergeladen werden. Die Protokollierung von Zugriffen und Abfragen ist nicht als Herunterladen oder Vervielfältigen von SIS-Daten auszulegen.

⁹³ In Artikel 49A Absatz 1 übernommen.

⁹⁴ In Artikel 49A Absatz 2 übernommen.

- (7) **Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache trifft** Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Geheimhaltung gemäß den Artikeln 10 und 11 [...].

[Artikel 49A]⁹⁵

Zugriff der ETIAS-Zentralstelle auf SIS-Daten

- (1) **Zur Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) übertragenen Aufgaben ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache berechtigt, im Einklang mit den Artikeln 26, 32, 34, 36 und 38 Absatz 2 Buchstaben j und k auf die in das SIS eingegebenen Daten zuzugreifen und diese abzufragen.**
- (2) **Stellt sich bei einer Überprüfung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache heraus, dass eine Ausschreibung im SIS vorliegt, findet das Verfahren nach den Artikeln 18, 20A und 22 der Verordnung über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) Anwendung.]⁹⁶**

Artikel 49B

Evaluierung der Nutzung des SIS durch Europol, Eurojust und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

1. **Die Kommission evaluiert mindestens alle fünf Jahre den Betrieb und die Nutzung des SIS durch Europol, Eurojust und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß dieser Verordnung.**

⁹⁵ Bestimmungen aus Artikel 49 Absätze 2 und 3 übernommen.

⁹⁶ Der Inhalt und/oder die Aufnahme dieser Bestimmungen hängen von der endgültigen Fassung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und (EU) 2016/1624 (siehe Dok. 10017/17) und dem Tag ihres Inkrafttretens ab.

2. Das für diese Evaluierung vor Ort zuständige Team besteht aus maximal zwei Vertretern der Kommission, die von höchstens acht von den Mitgliedstaaten benannten Experten unterstützt werden. [...]
3. Nach jeder Evaluierung erstellt die Kommission im Benehmen mit den von den Mitgliedstaaten benannten Experten einen Evaluierungsbericht. Der Evaluierungsbericht stützt sich auf die Ergebnisse der Evaluierung vor Ort; darin werden gegebenenfalls die qualitativen, quantitativen, operativen, administrativen und organisatorischen Aspekte des Betriebs und der Nutzung des SIS analysiert und etwaige bei der Evaluierung festgestellte Mängel aufgeführt.
4. Europol, Eurojust und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache erhalten vor der Annahme des Berichts Gelegenheit, Bemerkungen vorzubringen.
5. Der Evaluierungsbericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Er wird gemäß den geltenden Geheimschutzvorschriften als EU RESTRICTED/RESTREINT UE eingestuft. Die Einstufung schließt nicht aus, dass die Informationen dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt werden.
6. Aufgrund der Ergebnisse des Evaluierungsberichts und der darin enthaltenen Bewertungen entwirft die Kommission Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen, die auf die Beseitigung der während der Evaluierung festgestellten Mängel abzielen, und gibt die Prioritäten für deren Durchführung und gegebenenfalls Beispiele für bewährte Vorgehensweisen an.
7. Im Anschluss an eine Evaluierung legen Europol, Eurojust und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache der Kommission einen Aktionsplan zur Beseitigung etwaiger im Evaluierungsbericht aufgezeigter Mängel vor und erstatten danach alle drei Monate weiter über die Fortschritte Bericht, bis der Aktionsplan vollständig umgesetzt ist.

Artikel 50
Umfang des Zugriffs

Endnutzer einschließlich Europol, der nationalen Mitglieder von Eurojust und der sie unterstützenden Personen [...], der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, **der Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder der Teams von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrautem Personal sowie der Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung** dürfen nur auf Daten zugreifen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 51
*Erfassungsdauer von Ausschreibungen – **Personenausschreibungen**⁹⁷*

- (1) Die gemäß dieser Verordnung in das SIS eingegebenen **Personen**ausschreibungen werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert.
- (2) **Was Personenausschreibungen betrifft, so**
 - a) **kann ein Mitgliedstaat eine Ausschreibung für einen Zeitraum von fünf Jahren vornehmen;**
 - b) **prüft** der ausschreibende Mitgliedstaat [...] innerhalb von fünf Jahren nach Eingabe einer Ausschreibung in das SIS die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung. [...] ⁹⁸ [...]
- (3) [...]

⁹⁷ Es wurde ein neuer Artikel 51A aufgenommen, der die Erfassungsdauer der Sachfahndungsausschreibungen regelt.

⁹⁸ In Absatz 3 übernommen.

Abweichend von Absatz 2 gilt für Ausschreibungen [...], die zu den Zwecken von Artikel 32 Absatz 2 Buchstaben c und d und von Artikel 36 dieser Verordnung vorgenommen werden, Folgendes:⁹⁹

- a) Ein Mitgliedstaat kann eine Ausschreibung für einen Zeitraum von einem Jahr vornehmen;**
- b) der ausschreibende Mitgliedstaat prüft innerhalb eines Jahres nach Eingabe einer Ausschreibung in das SIS die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung.**

- (4) Jeder Mitgliedstaat bestimmt gegebenenfalls kürzere Prüffristen nach Maßgabe seines nationalen Rechts.
- (5) **Innerhalb der Prüffrist kann der ausschreibende Mitgliedstaat nach einer umfassenden individuellen Bewertung, die zu protokollieren ist, beschließen, die Ausschreibung noch beizubehalten, wenn dies für den der Personenausschreibung zugrundeliegenden Zweck erforderlich ist. In diesem Fall gilt Absatz 2 Buchstabe a bzw. Absatz 3 Buchstabe a auch für die Verlängerung. Jede Verlängerung der Ausschreibungsdauer wird der CS-SIS mitgeteilt.¹⁰⁰**

[...] ¹⁰¹

⁹⁹ Zum Teil aus Absatz 2 übernommen.

¹⁰⁰ Aus Absatz 6 übernommen.

¹⁰¹ In Absatz 8 übernommen.

(6) [...] ¹⁰²

Die Ausschreibungen werden nach Ablauf der in Absatz 2 **Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b** genannten Prüffrist automatisch gelöscht, es sei denn, der ausschreibende Mitgliedstaat hat der CS-SIS die Verlängerung der [...] **Dauer der Personenausschreibung** nach Absatz [...] **5** mitgeteilt. Die CS-SIS weist die Mitgliedstaaten mit einem Vorlauf von vier Monaten automatisch auf die im System programmierte Löschung hin. ¹⁰³

(7) [...] ¹⁰⁴

Die Mitgliedstaaten führen Statistiken über die Zahl der **Personen**ausschreibungen, deren Erfassungsdauer nach Absatz [...] **5** verlängert wurde. ¹⁰⁵

(8) [...] ¹⁰⁶

¹⁰² In Absatz 5 übernommen.

¹⁰³ Aus Absatz 7 übernommen.

¹⁰⁴ In Absatz 6 übernommen.

¹⁰⁵ Aus Absatz 8 übernommen.

¹⁰⁶ In Absatz 7 übernommen.

In den Fällen, in denen Mitarbeiter des SIRENE-Büros, die für die Koordinierung und Überprüfung der Qualität der Daten verantwortlich sind, erkennen, dass eine Personenausschreibung ihren Zweck erfüllt hat und aus dem SIS gelöscht werden sollte, [...] **machen** sie die Behörde, die die Ausschreibung eingegeben hat, [...] **hierauf aufmerksam**. Die Behörde verfügt über eine Frist von 30 Kalendertagen ab Eingang dieser Mitteilung, um anzuzeigen, dass die Ausschreibung gelöscht wurde oder wird, oder Gründe für die Beibehaltung der Ausschreibung anzugeben. Läuft die Frist von 30 Tagen ohne eine derartige Antwort ab, wird die Ausschreibung von den Mitarbeitern des SIRENE-Büros gelöscht, **wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist**. SIRENE-Büros melden wiederholt auftretende Probleme in diesem Bereich ihrer nationalen Aufsichtsbehörde.¹⁰⁷

Artikel 51A¹⁰⁸

Erfassungsdauer von Ausschreibungen – Sachfahndungsausschreibungen

- (1) Die gemäß dieser Verordnung in das SIS eingegebenen Sachfahndungsausschreibungen werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert.**
- (2) Was Sachfahndungsausschreibungen betrifft, so**
 - (a) kann ein Mitgliedstaat eine Ausschreibung für Sachen für einen Zeitraum von zehn Jahren vornehmen;**
 - (b) kann ein Mitgliedstaat eine Ausschreibung für andere Sachen gemäß den Artikeln 26, 32, 34, 36 oder 38 für einen Zeitraum von fünf Jahren vornehmen, sofern diese mit einer Personenausschreibung verknüpft ist;**
 - (c) kann die Erfassungsdauer nach Absatz 2 Buchstaben a und b verlängert werden, wenn dies für den der Ausschreibung zugrundeliegenden Zweck erforderlich ist. In diesem Fall gilt Absatz 2 Buchstaben a und b auch für die Verlängerung;**
 - (d) können für Ausschreibungen von Sachkategorien im Wege von Durchführungsmaßnahmen, die gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 72 Absatz 2 angenommen werden, kürzere Speicherfristen festgelegt werden.**

¹⁰⁷ Aus Absatz 5 übernommen.

¹⁰⁸ Dieser neue Artikel betrifft die Erfassungsdauer von Sachfahndungsausschreibungen und übernimmt sinngemäß die Bestimmungen zur Erfassungsdauer von Personenausschreibungen (Artikel 51).

- (3) Die Mitgliedstaaten führen Statistiken über die Zahl der Sachfahndungsausschreibungen, deren Erfassungsdauer nach Absatz 2 Buchstabe c verlängert wurde.**

KAPITEL XIII LÖSCHUNG VON AUSSCHREIBUNGEN

Artikel 52

Löschung von Ausschreibungen

- (1) Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft nach Artikel 26 werden gelöscht, sobald die betreffende Person an die zuständigen Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats übergeben oder ausgeliefert worden ist. Sie [...] **werden** zudem gelöscht [...], wenn die richterliche Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde lag, von der zuständigen Justizbehörde nach nationalem Recht aufgehoben worden ist.
- (2) Für die Löschung von Ausschreibungen von vermissten Personen, **von Entführung bedrohten Kindern oder schutzbedürftigen Personen gemäß Artikel 32** gelten folgende Bestimmungen:
- a) Ausschreibungen von vermissten **und von Entführung bedrohten** Kindern [...] werden gelöscht, sobald
- der betreffende Fall gelöst worden ist, beispielsweise wenn das betreffende Kind rückgeführt wurde oder die zuständigen Behörden im vollziehenden Mitgliedstaat entschieden haben, in wessen Obhut das Kind gegeben wird;
 - die Ausschreibung nach Artikel 51 abgelaufen ist;
 - die zuständige Behörde des ausschreibenden Mitgliedstaats die Löschung beschlossen hat; oder
 - [...]
 - **keine Gefahr der Entführung mehr besteht.**

- b) Ausschreibungen von vermissten Erwachsenen [...], bei denen keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, werden gelöscht, sobald
- die zu ergreifende Maßnahme ausgeführt (d. h. der Aufenthaltsort vom vollziehenden Mitgliedstaat festgestellt) wurde;
 - die Ausschreibung nach Artikel 51 abgelaufen ist; oder
 - die zuständige Behörde des ausschreibenden Mitgliedstaats die Löschung beschlossen hat.
- c) Ausschreibungen von vermissten Erwachsenen [...], bei denen Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, werden gelöscht, sobald
- die zu ergreifende Maßnahme ausgeführt (d. h. die Person unter Schutz gestellt) wurde;
 - die Ausschreibung nach Artikel 51 abgelaufen ist; oder
 - die zuständige Behörde des ausschreibenden Mitgliedstaats die Löschung beschlossen hat.
- d) Ausschreibungen von schutzbedürftigen Personen, die zu ihrem eigenen Schutz an einer Reise gehindert werden müssen, werden gelöscht, sobald**
- **die zu ergreifende Maßnahme ausgeführt (d. h. die Person unter Schutz gestellt) wurde;**
 - **die Ausschreibung nach Artikel 51 abgelaufen ist; oder**
 - **die zuständige Behörde des ausschreibenden Mitgliedstaats die Löschung beschlossen hat.**¹⁰⁹

Wenn eine Person gemäß einer Entscheidung einer zuständigen Behörde interniert wurde, kann vorbehaltlich des nationalen Rechts eine Ausschreibung beibehalten werden, bis der Betreffende rückgeführt wurde.

¹⁰⁹ Ähnlicher Wortlaut wie in Buchstabe c.

- (3) [...] Ausschreibungen von im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesuchten Personen gemäß Artikel 34 werden gelöscht, sobald
- a) der Aufenthaltsort der Person der zuständigen Behörde des ausschreibenden Mitgliedstaats mitgeteilt wurde. Wenn ein Tätigwerden auf der Grundlage der weitergeleiteten Informationen nicht möglich ist, informiert das SIRENE-Büro des ausschreibenden Mitgliedstaats das SIRENE-Büro des vollziehenden Mitgliedstaats, damit das Problem gelöst wird;
 - b) die Ausschreibung nach Artikel 51 abgelaufen ist; oder
 - c) die zuständige Behörde des ausschreibenden Mitgliedstaats die Löschung beschlossen hat.

Wenn in einem Mitgliedstaat ein Treffer erzielt wurde und die Adressdaten an den ausschreibenden Mitgliedstaat weitergeleitet wurden und ein anschließender Treffer in diesem Mitgliedstaat dieselben Adressdaten ergibt, wird der Treffer im vollziehenden Mitgliedstaat protokolliert, aber es werden weder die Adressdaten noch [...]

Zusatzinformationen erneut an den ausschreibenden Mitgliedstaat übermittelt. In einem solchen Fall informiert der vollziehende Mitgliedstaat den ausschreibenden Mitgliedstaat über die wiederholten Treffer, und der ausschreibende Mitgliedstaat prüft, ob die Ausschreibung beibehalten werden muss.

- (4) [...] Ausschreibungen für verdeckte Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielte Kontrollen gemäß Artikel 36 werden gelöscht, sobald
- a) die Ausschreibung nach Artikel 51 abgelaufen ist;
 - b) die zuständige Behörde des ausschreibenden Mitgliedstaats die Löschung beschlossen hat.

- (5) [...] Sachfahndungsausschreibungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gemäß Artikel 38 werden gelöscht, sobald
- a) die betreffende Sache sichergestellt oder eine entsprechende Maßnahme getroffen wurde und der erforderliche anschließende Austausch von Zusatzinformationen zwischen den SIRENE-Büros stattgefunden hat oder die betreffende Sache einem anderen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unterworfen wird;
 - b) die Ausschreibung abgelaufen ist, oder
 - c) die zuständige Behörde des ausschreibenden Mitgliedstaats die Löschung beschlossen hat.
- (6) Ausschreibungen zu unbekanntem gesuchten Personen gemäß Artikel 40 werden gelöscht, sobald
- [...]a) die betreffende Person identifiziert worden ist; oder
 - [...]b) die Ausschreibung abgelaufen ist.

KAPITEL XIV
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel 53

Verarbeitung von SIS-Daten

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen die in Artikel 20 genannten Daten nur für die Zwecke der in den Artikeln 26, 32, 34, 36, 38 und 40 genannten Ausschreibungskategorien verarbeiten.
- (2) Die Daten dürfen nur zu technischen Zwecken vervielfältigt werden, sofern dies für die in Artikel 43 genannten Behörden zur direkten Abfrage **oder für die Agentur zur Gewährleistung der ununterbrochenen Verfügbarkeit des zentralen SIS** erforderlich ist. Diese Verordnung findet auf solche Vervielfältigungen Anwendung. Ein Mitgliedstaat darf Ausschreibungsdaten oder ergänzende Daten, die von einem anderen Mitgliedstaat eingegeben wurden, nicht aus seinem N.SIS oder aus der CS-SIS in andere nationale Datenbestände kopieren.
- (3) Technische Kopien nach Absatz 2, bei denen Offline-Datenbanken entstehen, dürfen für einen Zeitraum von höchstens 48 Stunden erfasst werden. Diese Frist kann in einer Notsituation bis zu deren Beendigung verlängert werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten führen ein aktuelles Verzeichnis dieser Vervielfältigungen, stellen dieses Verzeichnis ihren nationalen Aufsichtsbehörden zur Verfügung und gewährleisten, dass die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere Artikel 10, auf diese Vervielfältigungen angewandt werden.
- (5) Der Zugriff auf die Daten wird nur im Rahmen der Zuständigkeiten der in Artikel 43 genannten nationalen Behörden und nur entsprechend bevollmächtigten Bediensteten gewährt.

- (6) Jede Verarbeitung der in Ausschreibungen nach den Artikeln 26, 32, 34, 36, 38 und 40 dieser Verordnung enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als jenen, zu denen die Ausschreibung in das SIS eingegeben wurde, muss in Verbindung mit einem spezifischen Fall stehen und ist nur zulässig, soweit sie zur Abwehr einer schwerwiegenden und unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, aus schwerwiegenden Gründen der nationalen Sicherheit oder zur Verhütung einer schweren Straftat erforderlich ist. Hierzu wird die vorherige Zustimmung des ausschreibenden Mitgliedstaats eingeholt.
- (7) Jede Nutzung der Daten, die den Absätzen 1 bis 6 nicht entspricht, gilt nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats als Missbrauch.
- (8) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Agentur eine Liste seiner zuständigen Behörden, die nach dieser Verordnung berechtigt sind, die im SIS gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen, sowie alle Änderungen dieser Liste. In der Liste wird für jede Behörde angegeben, welche Daten sie für welche Aufgaben abfragen darf. Die Agentur sorgt für die jährliche Veröffentlichung dieser Liste im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- (9) Soweit das Recht der Union keine besondere Regelung enthält, findet das nationale Recht des jeweiligen Mitgliedstaats auf die in sein N.SIS eingegebenen Daten Anwendung.

Artikel 54

SIS-Daten und nationale Dateien

- (1) Artikel 53 Absatz 2 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, SIS-Daten, in deren Zusammenhang Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet ergriffen wurden, in nationalen Dateien zu speichern. Diese Daten werden höchstens drei Jahre in nationalen Dateien gespeichert, es sei denn, in Sonderbestimmungen des nationalen Rechts ist eine längere Erfassungsdauer vorgesehen.
- (2) Artikel 53 Absatz 2 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, Daten zu einer bestimmten Ausschreibung, die dieser Mitgliedstaat im SIS vorgenommen hat, in nationalen Dateien zu speichern.

Artikel 55

Information im Falle der Nichtausführung einer Ausschreibung

Kann die erbetene Maßnahme nicht durchgeführt werden, so unterrichtet der ersuchte Mitgliedstaat den ausschreibenden Mitgliedstaat **im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen** unverzüglich hiervon.

Artikel 56

Qualität der im SIS verarbeiteten Daten

- (1) Der ausschreibende Mitgliedstaat ist für die Richtigkeit und Aktualität der Daten sowie die Rechtmäßigkeit der Eingabe in das SIS verantwortlich.
- (2) Nur der ausschreibende Mitgliedstaat darf eine Änderung, Ergänzung, Berichtigung, Aktualisierung oder Löschung der von ihm eingegebenen Daten vornehmen.
- (3) Hat ein Mitgliedstaat, der die Ausschreibung nicht selbst vorgenommen hat, Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert worden sind, so setzt er den ausschreibenden Mitgliedstaat so rasch wie möglich, spätestens aber zehn Tage, nachdem ihm die Anhaltspunkte bekannt geworden sind, im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen davon in Kenntnis. Der ausschreibende Mitgliedstaat prüft die Mitteilung und berichtigt oder löscht erforderlichenfalls die Daten unverzüglich.
- (4) Können die Mitgliedstaaten sich nicht binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anhaltspunkte nach Absatz 3 erstmals bekannt geworden sind, einigen, so unterbreitet der Mitgliedstaat, der die Ausschreibung nicht vorgenommen hat, die Angelegenheit **dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, der gemeinsam mit** den betreffenden nationalen Aufsichtsbehörden [...] **vermittelt**¹¹⁰.

¹¹⁰ In Anlehnung an Artikel 49 Absatz 4 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates.

- (5) Die Mitgliedstaaten tauschen Zusatzinformationen aus, wenn sich eine Person dahin gehend beschwert, dass sie nicht die in einer Ausschreibung gesuchte Person ist. Ergibt die Überprüfung, dass es sich tatsächlich um zwei unterschiedliche Personen handelt, so wird der Beschwerdeführer über die Maßnahmen nach Artikel 59 unterrichtet.
- (6) Wurde in Bezug auf eine Person bereits eine Ausschreibung in das SIS eingegeben, so [...] **beachtet** der Mitgliedstaat, der eine weitere Ausschreibung vornimmt, [...] **die Vereinbarkeit und die Priorität der Ausschreibungen und tauscht erforderlichenfalls Zusatzinformationen aus.**

Artikel 57

Sicherheitsvorfälle

- (1) Jedes Ereignis, das sich auf die Sicherheit des Betriebs des SIS auswirkt bzw. auswirken kann [...] **oder** SIS-Daten **oder Zusatzinformationen** beschädigen oder ihren Verlust herbeiführen kann, ist als Sicherheitsvorfall anzusehen; dies gilt insbesondere, wenn möglicherweise ein Datenzugriff erfolgt ist oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit von Daten tatsächlich oder möglicherweise nicht mehr gewährleistet gewesen ist.
- (2) Sicherheitsvorfällen ist durch eine rasche, wirksame und angemessene Reaktion zu begegnen.
- (3) Die Mitgliedstaaten, **Europol, Eurojust und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache** setzen die Kommission, die Agentur und die nationale Aufsichtsbehörde von Sicherheitsvorfällen in Kenntnis. Die Agentur setzt die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten von Sicherheitsvorfällen in Kenntnis.
- (4) Informationen über Sicherheitsvorfälle, die sich möglicherweise auf den Betrieb des SIS in einem Mitgliedstaat oder in der Agentur oder auf die Verfügbarkeit, die Integrität und die Geheimhaltung der von anderen Mitgliedstaaten eingegebenen oder übermittelten Daten **oder der ausgetauschten Zusatzinformationen** auswirken, werden [...] **allen** Mitgliedstaaten im Einklang mit dem von der Agentur vorgelegten Plan für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen übermittelt.

Artikel 58

Unterscheidung von Personen mit ähnlichen Merkmalen

Wird bei der Eingabe einer neuen Ausschreibung festgestellt, dass im SIS bereits eine Person mit denselben Identitätskriterien ausgeschrieben ist, so kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- a) Das SIRENE-Büro setzt sich mit der ersuchenden Behörde in Verbindung, um zu überprüfen, ob es sich um dieselbe Person handelt; **und**
- b) stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass es sich bei dem neu Ausgeschriebenen tatsächlich um die bereits im SIS ausgeschriebene Person handelt, so wendet das SIRENE-Büro das Verfahren für die Eingabe einer Mehrfachausschreibung nach Artikel 56 Absatz 6 an. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass es sich hingegen um zwei verschiedene Personen handelt, so billigt das SIRENE-Büro das Ersuchen um Ausschreibung und fügt die erforderlichen Informationen zur Verhinderung einer falschen Identifizierung hinzu.

Artikel 59

Ergänzende Daten zur Behandlung von Fällen von Identitätsmissbrauch

- (1) Könnte eine Person, die tatsächlich Gegenstand einer Ausschreibung sein soll, mit einer Person, deren Identität missbraucht wurde, verwechselt werden, so ergänzt der ausschreibende Mitgliedstaat vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung der betroffenen Person die Ausschreibung um Daten über diese Person, um negativen Auswirkungen einer falschen Identifizierung vorzubeugen.
- (2) Daten über Personen, deren Identität missbraucht wurde, dürfen nur zu folgenden Zwecken verwendet werden:
 - a) um der zuständigen Behörde zu ermöglichen, zwischen der Person, deren Identität missbraucht wurde, und der Person, die tatsächlich Gegenstand einer Ausschreibung sein soll, zu unterscheiden;
 - b) um der Person, deren Identität missbraucht wurde, zu ermöglichen, ihre Identität zu beweisen und nachzuweisen, dass ihre Identität missbraucht wurde.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels dürfen in das SIS nur die folgenden personenbezogenen Daten **der Person, deren Identität missbraucht wurde,** eingegeben und weiterverarbeitet werden:

- a) Nachname[...]ⁿ[...];
- b) Vorname[...]ⁿ[...];
- a) Geburtsname[...]ⁿ[...];
- b) frühere Namen und Aliasnamen, gegebenenfalls in einem anderen Datensatz;
- c) besondere, objektive, unveränderliche körperliche Merkmale;
- d) Geburtsort;
- e) Geburtsdatum;
- f) Geschlecht;
- g) Lichtbilder und Gesichtsbilder;
- h) [...] daktyloskopische Daten;
- i) Staatsangehörigkeit(en) [...];
- j) Art [...] der Ausweispapiere der Person;
- k) Ausstellungsland [...] der Ausweispapiere der Person;
- l) Nummer(n) der Ausweispapiere der Person;
- m) Ausstellungsdatum [...] der Ausweispapiere der Person;
- n) Anschrift [...] der Person;
- o) Name des Vaters [...] der Person;
- p) Name der Mutter [...] der Person.

- (4) Die technischen Vorschriften für die Eingabe und Weiterverarbeitung der Daten nach Absatz 3 werden im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt und weiterentwickelt.
- (5) Die Daten nach Absatz 3 werden zu demselben Zeitpunkt wie die entsprechende Ausschreibung oder auf Antrag der betreffenden Person bereits früher gelöscht.
- (6) Nur die Behörden, die ein Zugriffsrecht für die entsprechende Ausschreibung haben, dürfen auf die Daten nach Absatz 3 zugreifen. Dieser Zugriff darf ausschließlich zur Verhinderung einer falschen Identifizierung erfolgen.

Artikel 60

Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen

- (1) Ein Mitgliedstaat kann von ihm im SIS vorgenommene Ausschreibungen miteinander verknüpfen. Durch eine solche Verknüpfung wird eine Verbindung zwischen zwei oder mehr Ausschreibungen hergestellt.
- (2) Eine Verknüpfung wirkt sich nicht auf die jeweils zu ergreifende Maßnahme für jede verknüpfte Ausschreibung oder auf die Erfassungsdauer jeder der verknüpften Ausschreibungen aus.
- (3) Die Verknüpfung darf die in dieser Verordnung festgelegten Zugriffsrechte nicht beeinträchtigen. Behörden, die für bestimmte Ausschreibungskategorien kein Zugriffsrecht haben, dürfen nicht erkennen können, dass eine Verknüpfung mit einer Ausschreibung, auf die sie keinen Zugriff haben, besteht.
- (4) Ein Mitgliedstaat verknüpft Ausschreibungen miteinander, wenn hierfür eine operationelle Notwendigkeit besteht.
- (5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine von einem anderen Mitgliedstaat vorgenommene Verknüpfung zwischen Ausschreibungen nicht mit seinem nationalen Recht oder seinen internationalen Verpflichtungen vereinbar ist, so kann er die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verknüpfung weder von seinem Hoheitsgebiet aus noch für außerhalb seines Hoheitsgebiets angesiedelte Behörden seines Landes zugänglich ist.
- (6) Die technischen Vorschriften für die Verknüpfung von Ausschreibungen werden nach dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt und weiterentwickelt.

Artikel 61

Zweck und Erfassungsdauer von Zusatzinformationen

- (1) Die Mitgliedstaaten bewahren Angaben über die einer Ausschreibung zugrunde liegenden Entscheidungen in ihrem SIRENE-Büro auf, um den Austausch von Zusatzinformationen zu erleichtern.
- (2) Die von den SIRENE-Büros auf der Grundlage des Informationsaustauschs gespeicherten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Sie werden auf jeden Fall spätestens ein Jahr nach der Löschung der entsprechenden Ausschreibung aus dem SIS gelöscht.
- (3) Absatz 2 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, Daten zu einer bestimmten Ausschreibung, die dieser Mitgliedstaat vorgenommen hat, oder zu einer Ausschreibung, in deren Zusammenhang Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet ergriffen wurden, in nationalen Dateien zu speichern. Die Frist für die Speicherung der Daten in diesen Dateien wird durch nationale Rechtsvorschriften geregelt.

Artikel 62

Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte

Im SIS verarbeitete Daten sowie damit verbundene Zusatzinformationen im Sinne dieser Verordnung dürfen Drittländern oder internationalen Organisationen nicht übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 63

[...]

[...]

KAPITEL XV DATENSCHUTZ

Artikel 64

Anwendbares Recht

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur **und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache** im Rahmen dieser Verordnung gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. **Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol im Rahmen dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/794 (Europol-Verordnung). Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust im Rahmen dieser Verordnung gilt der Beschluss 2002/187 (Eurojust).**
- (2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679, sofern [...] **die** Richtlinie (EU) 2016/680 keine Anwendung findet.

- (3) Für die Verarbeitung von Daten durch die zuständigen nationalen Behörden für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, gelten die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Artikel 65

Recht auf Auskunft, Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten

- (1) Das Recht der betroffenen Personen, über die zu ihrer Person im SIS gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten oder diese Daten berichtigen oder löschen zu lassen, richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Auskunftsrecht beansprucht wird.
- (2) [...]
- (3) Ein Mitgliedstaat, der die Ausschreibung nicht vorgenommen hat, darf **der betroffenen Person** Auskunft zu diesen Daten nur erteilen, wenn [...] **jeder ausschreibende** Mitgliedstaat [...] **seine Zustimmung erteilt hat**. Dies erfolgt im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen.
- (4) Ein Mitgliedstaat trifft eine Entscheidung, das Auskunftsrecht der betroffenen Person vollständig oder teilweise einzuschränken, nach Maßgabe seiner nationalen Rechtsvorschriften, soweit und solange diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen [...] Person gebührend Rechnung getragen wird,

- a) zur Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht behindert werden,
 - b) zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden,
 - c) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit,
 - d) zum Schutz der nationalen Sicherheit, **oder**
 - e) zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.
- (5) [...]
- (6) [...] **Stellt eine** betroffene Person **einen Antrag auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung, so** wird **sie** so schnell wie möglich, **nachdem sie ihren Antrag gestellt hat, darüber** informiert [...], **welche Maßnahmen zur Wahrnehmung dieser Rechte getroffen wurden.**¹¹¹
- (7) [...] ¹¹²

Artikel 66

Rechtsbehelf

- (1) Jeder hat das Recht, wegen einer seine Person betreffenden Ausschreibung einen Rechtsbehelf auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Schadenersatz bei [...] Gericht oder **einer nach nationalem Recht zuständigen** Behörde einzulegen [...].

¹¹¹ Dieser Absatz wurde mit Absatz 7 zusammengefügt.

¹¹² Mit Absatz 6 zusammengefügt.

- (2) Unbeschadet des Artikels 70 verpflichten sich die Mitgliedstaaten, rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte oder Behörden nach Absatz 1 zu vollstrecken.
- (3) [...] **Die** nationalen Behörden [...] **erstatten** jährlich **Bericht** darüber,
- a) wie viele Anträge betroffener Personen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt wurden und in wie vielen Fällen Zugang zu den Daten gewährt wurde;
 - b) wie viele Anträge betroffener Personen der nationalen Aufsichtsbehörde übermittelt wurden und in wie vielen Fällen Zugang zu den Daten gewährt wurde;
 - c) wie viele Anträge auf Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt wurden und in wie vielen Fällen die Daten berichtigt oder gelöscht wurden;
 - d) wie viele Anträge auf Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten der nationalen Aufsichtsbehörde übermittelt wurden;
 - e) in wie vielen Fällen **eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung ergangen ist**,¹¹³ [...] [...] ¹¹⁴[...]; **und über**
 - g) Bemerkungen zu Fällen der gegenseitigen Anerkennung rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte oder Behörden anderer Mitgliedstaaten zu Ausschreibungen des ausschreibenden Mitgliedstaats.

Die Berichte der nationalen Aufsichtsbehörden werden an den Mechanismus der Zusammenarbeit nach Artikel 69 weitergeleitet.

¹¹³ Text aus Buchstabe f.

¹¹⁴ Mit Buchstabe e zusammengefasst.

Artikel 67
Überwachung der N.SIS

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die von ihm benannte[...], mit den Befugnissen nach Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2016/680 oder Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 ausgestattete[...] nationale[...] Aufsichtsbehörde[...] unabhängig die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener SIS-Daten in seinem Hoheitsgebiet und deren Übermittlung aus seinem Hoheitsgebiet sowie des Austauschs und der Weiterverarbeitung von Zusatzinformationen **in seinem Hoheitsgebiet** überwacht [...].
- (2) Die nationale Aufsichtsbehörde gewährleistet, dass die Datenverarbeitungsvorgänge in ihrem N.SIS mindestens alle vier Jahre nach internationalen Prüfungsstandards überprüft werden. Die Prüfung wird entweder von der nationalen Aufsichtsbehörde durchgeführt, oder die nationale Aufsichtsbehörde gibt die Prüfung unmittelbar bei einem unabhängigen Datenschutzprüfer in Auftrag. Der unabhängige Prüfer arbeitet jederzeit unter der Kontrolle und der Verantwortung der nationalen Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die nationale Aufsichtsbehörde über ausreichende Mittel zur Erfüllung der ihr nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben verfügt.

Artikel 68
Überwachung der Agentur

- (1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt. Die Pflichten und Befugnisse nach den Artikeln 46 und 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 finden entsprechend Anwendung.

- (2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte [...] **überprüft** mindestens alle vier Jahre die Verarbeitung personenbezogener Daten **durch die Agentur** nach internationalen Prüfungsstandards [...]. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Agentur, der Kommission und den nationalen Aufsichtsbehörden übermittelt. Die Agentur erhält vor der Annahme des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 69

Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und gewährleisten eine koordinierte Überwachung des SIS.
- (2) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten tauschen sie einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung und anderer anwendbarer Rechtsakte der Union, gehen Problemen nach, die im Zuge der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte betroffener Personen aufgetreten sind, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und fördern die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte, soweit erforderlich.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 kommen die nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten Europäischen Datenschutzausschusses zusammen. [...] In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.
- (4) Der mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichtete Ausschuss übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission [...] **jährlich** einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht über die koordinierte Aufsicht.

KAPITEL XVI
HAFTUNG UND SANKTIONEN¹¹⁵

Artikel 70

Haftung

- (1) Wird jemand durch die Verwendung des N.SIS geschädigt, so haftet der betreffende Mitgliedstaat hierfür **nach Maßgabe des nationalen Rechts**. Dies gilt auch, wenn der Schaden durch den ausschreibenden Mitgliedstaat verursacht worden ist, indem dieser sachlich unrichtige Daten eingegeben oder die Daten unrechtmäßig gespeichert hat.
- (2) Ist der in Anspruch genommene Mitgliedstaat nicht der ausschreibende Mitgliedstaat, so hat letzterer den geleisteten Ersatz auf Anforderung zu erstatten, es sei denn, die Nutzung der Daten durch den die Erstattung beantragenden Mitgliedstaat verstößt gegen diese Verordnung.
- (3) Für Schäden im SIS, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist, haftet der betreffende Mitgliedstaat, es sei denn, die Agentur oder andere am SIS beteiligte Mitgliedstaaten haben keine angemessenen Schritte unternommen, um den Schaden abzuwenden oder zu minimieren.

Artikel 70A

Sanktionen¹¹⁶

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Missbrauch von in das SIS eingegebenen Daten oder jeder gegen diese Verordnung verstoßende Austausch von Zusatzinformationen nach nationalem Recht mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet wird.

¹¹⁵ Aufgrund der Aufnahme der neuen Artikel 53A und 70A wurden die Worte "und Sanktionen" hinzugefügt.

¹¹⁶ Neuer Artikel in Anlehnung an Artikel 65 des Beschlusses 2007/533/JI.

KAPITEL XVII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 71

Kontrolle und Statistiken

- (1) Die Agentur stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, mit denen der Betrieb des SIS anhand von Leistungs-, Kostenwirksamkeits-, Sicherheits- und Dienstqualitätszielen überwacht werden kann.
- (2) Zum Zwecke der Wartung des Systems sowie zur Erstellung von Berichten, **zur Berichterstattung über die Datenqualität** und zur Ausarbeitung von Statistiken hat die Agentur Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Verarbeitungsvorgänge im zentralen SIS.
- (3) Die Agentur erstellt tägliche, monatliche und jährliche Statistiken über die Zahl der Datensätze pro Ausschreibungskategorie **insgesamt und nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt**. **Zudem erstellt die Agentur Berichte über** die [...] Zahl der Treffer pro Ausschreibungskategorie und darüber, wie oft das SIS abgefragt und wie oft zwecks Eingabe, Aktualisierung oder Löschung einer Ausschreibung – insgesamt und nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt – auf das System zugegriffen wurde. Die erstellten Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Der jährliche Statistikbericht wird veröffentlicht. Die Agentur erstellt zudem – für die Mitgliedstaaten insgesamt sowie nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselt – jährliche Statistiken über die Verwendung der Funktion, eine Ausschreibung nach Artikel 26 der vorliegenden Verordnung vorübergehend nicht abfragbar zu machen, einschließlich etwaiger Verlängerungen der [...] **anfänglichen Zugriffssperre** von 48 Stunden.
- (4) Die Mitgliedstaaten sowie Europol, Eurojust und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache stellen der Agentur und der Kommission die Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung der in den Absätzen 3, **5**, 7 und 8 genannten Berichte erforderlich sind.¹¹⁷

¹¹⁷ In Absatz 4a übernommen.

- (4a)**¹¹⁸Diese Informationen umfassen separate Statistiken über die Zahl der Abfragen durch die oder im Namen der Stellen, die in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen oder für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Wasserfahrzeuge (einschließlich Bootsmotoren) [...] **und** Luftfahrzeuge (**einschließlich Flugzeugtriebwerken**) [...] oder deren Verkehrsmanagement zuständig sind. In diesen Statistiken wird auch die Zahl der Treffer pro Ausschreibungskategorie ausgewiesen.
- (5) Die Agentur stellt den Mitgliedstaaten, der Kommission, Europol, Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache alle von ihr erstellten Statistikberichte zur Verfügung. Um die Umsetzung der Rechtsakte der Union, **insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates**¹¹⁹, zu überwachen, kann die Kommission die Agentur ersuchen, regelmäßig oder ad hoc zusätzliche spezifische Statistikberichte über die Leistung oder die Nutzung [...] **des zentralen** SIS [...] und [...] **den Austausch von Zusatzinformationen** bereitzustellen.
- (6) Für die Zwecke der Absätze 3, 4 [...] **oder** 5 und des Artikels 15 Absatz 5 sorgt die Agentur an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting eines Zentralregisters, das die [...] **Berichte** nach Absatz 3 und nach Artikel 15 Absatz 5 enthält, was eine Identifizierung einzelner Personen nicht ermöglicht und es der Kommission und den Agenturen nach Absatz 5 gestattet, maßgeschneiderte Berichte und Statistiken zu erhalten. Die Agentur gewährt den Mitgliedstaaten, der Kommission, Europol, Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Zugang zum Zentralregister in Form eines gesicherten Zugangs über die Kommunikationsinfrastruktur mit Zugangskontrollen und spezifischen Nutzerprofilen, die ausschließlich Berichterstattungs- und Statistikzwecken dienen.¹²⁰

¹¹⁸ Aus Absatz 4 übernommen.

¹¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

¹²⁰ In Absatz 9 übernommen.

[...]

- (7) [...] **Alle** zwei Jahre unterbreitet die Agentur dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die technische Funktionsweise des zentralen SIS und der Kommunikationsinfrastruktur, einschließlich ihrer Sicherheit, und über den bilateralen und multilateralen Austausch von Zusatzinformationen zwischen den Mitgliedstaaten.
- (8) [...] **Alle** vier Jahre nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung des zentralen SIS und des bilateralen und multilateralen Austauschs von Zusatzinformationen zwischen den Mitgliedstaaten vor. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen, überprüft, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben, bewertet die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf das zentrale SIS und die Sicherheit des zentralen SIS und zieht alle gebotenen Schlussfolgerungen für den künftigen Betrieb des Systems. Die Kommission übermittelt die Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(9)¹²¹[...] Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Weiterentwicklung detaillierter Bestimmungen über den Betrieb des Zentralregisters nach Absatz 6 und die für [...] dieses Register geltenden [...] Sicherheitsvorschriften. Diese Durchführungsrechtsakte werden [...] gemäß dem in Artikel 72 Absatz 2 genannten Prüfverfahren [...] erlassen.

Artikel 72

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

¹²¹ Aus Absatz 6 (Schluss) übernommen.

Artikel 73

[...]

[...] ¹²² [...] * [...] **

[...] *

[...] **

[...] ¹²³

Artikel 74

Aufhebung

Ab dem Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung werden folgende Rechtsakte aufgehoben:

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II);

¹²² [...]

¹²³ Artikel gestrichen, da die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 durch das vorliegende Instrument nicht abgeändert wird.

Beschluss [...]2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II);

Beschluss 2010/261/EU der Kommission vom 4. Mai 2010 über den Sicherheitsplan für das zentrale SIS II und die Kommunikationsinfrastruktur¹²⁴.

Artikel 75

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt, der von der Kommission festgelegt wird, nachdem
 - a) die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen wurden,
 - b) die Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt haben, dass sie die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Verarbeitung von SIS-Daten und zum Austausch von Zusatzinformationen gemäß dieser Verordnung getroffen haben,
 - c) die Agentur der Kommission mitgeteilt hat, dass sämtliche Tests im Hinblick auf die CS-SIS und die Interaktion zwischen N.SIS und CS-SIS **erfolgreich** abgeschlossen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß [...] **den Verträgen** unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

¹²⁴ Beschluss 2010/261/EU der Kommission vom 4. Mai 2010 über den Sicherheitsplan für das zentrale SIS II und die Kommunikationsinfrastruktur (ABl. L 112 vom 5.5.2010, S. 31).